

Einladung

**Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung
gez. Steinhausen
Ratsvorsitzender**

B e s c h l u s s v o r l a g e

Vorlage-Nr.: 2013/134

freigegeben am 26.08.2013

GB 2

Sachbearbeiter/in: Sabine Meyer

Datum: 26.08.2013

Berufung stimmberechtigter Mitglieder in den Schulausschuss

Beratungsfolge:

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
Ö	10.09.2013	Rat

Beschlussvorschlag:

Die Elternvertreterin Frau Petra Kickler, wohnhaft Kortebrügger Str. 17 a, 26215 Wiefelstede, wird als stimmberechtigtes Mitglied in den Schulausschuss berufen.

Sach- und Rechtslage:

Mit Schreiben vom 10.08.2013 teilte der bisherige Vorsitzende des Gemeindeelternrates, Herr Andre Hespe, mit, dass er mit sofortiger Wirkung den Vorsitz niederlegen möchte. Gründe hat er nicht benannt.

Am 28.08.2013 trat der Gemeindeelternrat zur Wahl einer/eines neuen Vorsitzenden zusammen. Gewählt wurde Frau Petra Kickler.

Der Vorschlag des Gemeindeelternrates ist für den Schulträger gemäß § 110 Niedersächsisches Schulgesetz verbindlich.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine.

Anlagen:

Keine.

B e s c h l u s s v o r l a g e**Vorlage-Nr.: 2013/132**

freigegeben am 22.08.2013

GB 2

Sachbearbeiter/in: Meike von Häfen

Datum: 22.08.2013**Entlassung einer Feuerwehrkraft aus dem Ehrenbeamtenverhältnis****Beratungsfolge:**

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
N	10.09.2013	Verwaltungsausschuss
Ö	10.09.2013	Rat

Beschlussvorschlag:

Herr Olav Thormählen wird mit sofortiger Wirkung aus dem Ehrenbeamtenverhältnis als Ortsbrandmeister der Einheit Loy-Barghorn entlassen.

Sach- und Rechtslage:

Gemäß § 20 Absatz 4 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes werden die Gemeinde- und Ortsbrandmeister sowie deren Stellvertreter für die Dauer von sechs Jahren in das Ehrenbeamtenverhältnis berufen. Über die Ernennung und damit auch über eine vorzeitige Entlassung entscheidet der Rat der Gemeinde.

Der mit Wirkung vom 15.03.2013 ernannte Ortsbrandmeister der Einheit Loy-Barghorn, Herr Olav Thormählen, hat mit Schreiben vom 14.08.2013 seinen Rücktritt erklärt. Herr Thormählen ist daher auf eigenen Wunsch aus dem Ehrenbeamtenverhältnis als Ortsbrandmeister der Einheit Loy-Barghorn zu entlassen.

Ein Nachfolger wurde noch nicht benannt. Der stellv. Ortsbrandmeister, Herr Daniel Krummacker, wird zwischenzeitlich kommissarisch die Aufgaben des Ortsbrandmeisters wahrnehmen.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine.

Anlagen:

Rücktrittsschreiben Olav Thormählen



Freiwillige Feuerwehr Loy- Barghorn

Olav Thormählen
 Ortsbrandmeister
 Gabelweg 30
 26180 Rastede
 Tel. 04402- 82716
 Handy. 0172- 9040146
 E-mail: olav.thormaehlen@ewetel.net

Herrn
 Bürgermeister
 Dieter von Essen
 Sophienstrasse 27

26180 Rastede

GEMEINDE RASTEDE			
Eing.		15. Aug. 2013	
HVB X	FB	STS	GB 2

Loy- Barghorn, 14.08.2013

Rücktritt von Amt des Ortsbrandmeisters

Sehr geehrter Herr von Essen,

leider muss ich Ihnen heute mitteilen das ich von meinem Ehrenamt als Ortsbrandmeister der Freiwilligen Feuerwehr Loy- Barghorn zurücktrete. Aufgrund dienstlichen, gesundheitlichen und privaten Gründen kann und will ich das Amt des Ortsbrandmeisters nicht weiter führen. Steigende Belastungen im Dienstbetrieb und Unstimmigkeiten im Gemeindekommando haben schon zum Teil zu Gesundheitlichen Einschränkungen geführt und mich zu diesem Schritt bewegt. Bis zur Aufhebung meines Ehrenbeamten Verhältnis und der Neuwahl des Ortsbrandmeister wird mein Stellvertreter Herr Daniel Krummacker die Aufgaben übernehmen.

Mit freundlichen Gruß

Olav Thormählen
 -Ortsbrandmeister-

B e s c h l u s s v o r l a g e**Vorlage-Nr.: 2013/109**

freigegeben am 08.07.2013

Stab

Sachbearbeiter/in: Henkel, Günther

Datum: 08.07.2013**Beteiligung an der kommunalen Netzbeteiligung Nordwest GmbH & Co.
KG****Beratungsfolge:**

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
Ö	03.09.2013	Finanz- und Wirtschaftsausschuss
N	10.09.2013	Verwaltungsausschuss
Ö	10.09.2013	Rat

Beschlussvorschlag:

1. Die Gemeinde Rastede beteiligt sich mit einem Betrag von bis zu 2,0 Mio. € an der kommunalen Netzbeteiligung Nordwest GmbH & Co. KG (KNN), soweit hierfür
 - a) entsprechende Beteiligungsanteile zur Verfügung stehen, mindestens jedoch mit dem gegenüber der Gemeinde Rastede eingeräumten Beteiligungsanteil für die erste Beteiligungsquote 2013 in Höhe von 882.708,48 €
 - b) ein KfW-Kredites zur Finanzierung der Beteiligung zur Verfügung gestellt wird.
2. Die Tilgung eines Darlehns erfolgt unter Inanspruchnahme der Dividendenzahlungen der KNN im Zeitraum von 10 Jahren.

Sach- und Rechtslage:

- I) Im Zusammenhang mit dem Abschluss der Wegenutzungsverträge Strom / Gas mit der EWE Netz GmbH (vgl. Vorlage Nr. 2012/213) hatte der Rat in seiner Sitzung am 11.12.2012 gleichzeitig beschlossen, grundsätzlich ein zum damaligen Zeitpunkt lediglich in Aussicht gestelltes Angebot der EWE Netz GmbH zur Beteiligung an dieser annehmen zu wollen.

Nachdem sich die Angebotsvorlage durch die EWE aufgrund erforderlicher Beteiligungsprüfungen der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht hinausgezögert hatte, wurde es im Laufe des Junis zwischenzeitlich konkretisiert vorgelegt.

Eine zusammenfassende Darstellung des Beteiligungsmodells ist dieser Vorlage als Anlage 1 beigefügt. Aus Gründen des Umfangs wurde auf eine Vorlage eines detaillierten Vertragswerks verzichtet, kann aber selbstverständlich jederzeit eingesehen werden.

Auf die zusammenfassende Darstellung wird insoweit durch Konkretisierungen für die Situation der Gemeinde Rastede Bezug genommen.

- II) Im Kern sieht das Angebot zur Beteiligung für die Gemeinde Rastede vor, dass
- a) 2013 Beteiligungsanteile im Wert von mindestens 10.045,44 € und höchstens 882.708,48 € entsprechend 0,0467 % der Beteiligungsgesellschaft und
 - b) 2018 Anteile im Wert von dann insgesamt 4.541.921,28 € - unter Berücksichtigung von a) - (entsprechend 0,2404 % der Beteiligungsgesellschaft) erworben werden können.

Die Splittung dieser Anteilsmargen ist steuerrechtlichen Fragen der EWE Netz GmbH geschuldet. 2013 können, maximal bis zum Anteil, der für Rastede insgesamt in 2018 zur Verfügung gestellt werden würde, zusätzliche Anteile dann erworben werden, soweit ein Abfluss aller Anteile 2013 an die berechtigten Kommunen nicht erfolgt. Auf diese Weise wird sichergestellt, dass eine von der EWE Netz GmbH erwartete Anteilfinanzierung erfolgt, gleichzeitig allerdings keine Gemeinde überproportional an der Beteiligung partizipieren kann. Die Beteiligungsverhältnisse insgesamt sind für jede der insgesamt 288 potenziell berechtigten Kommunen auf der gewichteten Basis eines Einwohner- und eines Flächenschlüssels ermittelt worden.

Der vorgenannte Anteil bezieht sich auf die Kommunale Netzbeteiligung Nordwest GmbH & Co. KG (KNN), die ihrerseits wiederum eine Beteiligung an der EWE Netz GmbH hält / halten wird.

Die Gemeinde Rastede erhält für diese Beteiligung eine durch Gesellschaftsvertrag verbrieft Garantiedividende in Höhe von 4,75 % des Beteiligungsanteils nach Steuern auf Beteiligungsgesellschaftsebene, also jährlich bei a) 41.928,65 € und bei b) 215.741,26 €

Das Beteiligungsverhältnis ist langfristig angelegt. Eine Kündigung ist deshalb frühestens 2028 möglich. Ausnahmsweise ist eine Veräußerung der Anteile an eine andere Kommune, die ebenfalls erwerbsberechtigt ist, oder an ein mit der EWE verbundenes Unternehmen früher möglich.

Aus allen Beteiligungskommunen sind zu gegebener Zeit bis zu 3 Aufsichtsratsmitglieder eines maximal 18-köpfigen Aufsichtsrates zu bestimmen. Weitere Details ergeben sich aus der bereits benannten Anlage 1.

- III) Die Bewertung des Angebotes ist aus mehreren Perspektiven möglich:

1. Beteiligungsverhältnis an sich

Wenngleich eine Beteiligung im formellen Sinne gegeben ist, muss man bezüglich selbst des maximalen Umfangs erhebliche Abstriche bei einem gewollten Mitspracherecht machen. Ein selbst bei vollständiger Beteiligung entstehender Umfang von ungefähr 0,25 % Anteilen für die Gemeinde Rastede ist keine Unternehmensbeteiligung im eigentlichen Sinne. Dies drückt sich sicherlich auch in der Anzahl der Aufsichtsratsmitglieder der Netzgesellschaft aus. Drei Aufsichtsratsmitglieder bei 288 möglichen Teilnehmerkommunen bedeuten selbstverständlich nur ein sehr bedingtes Mitspracherecht.

Gleichwohl besteht für die Gemeinde Rastede erstmals und, gemessen an den Beratungen im Zusammenhang mit der Neuvergabe der Wegenutzungsverträge, gewollt die Möglichkeit, eine Unternehmensbeteiligung zu realisieren. Die Beteiligung in Verbindung mit einer Bündelung gleichgelagerter Interessen auf kommunale Ebene beinhaltet jedenfalls die Möglichkeit, eigene kommunale Positionen nachhaltiger vertreten zu können. Das wird offensichtlich auch von der EWE so gesehen, denn die durch die Maßnahmen erzielten Finanzmittel ließen sich für sie anderweitig günstiger beschaffen.

2. Beteiligung in finanzieller Hinsicht

Eine Beteiligung macht aus Sicht der Gemeinde selbstverständlich nur dann Sinn, wenn ein Ertrag erzielt werden kann. Bei der ausgelobten Garantiedividende ist deshalb entscheidend, welche Aufwendungen grundsätzlich gegenüberstehen.

Es wird davon ausgegangen, dass die Finanzierung der Beteiligung im Wesentlichen durch Fremdkapital erfolgt; dies deshalb, um eine Bewertung der Renditemöglichkeiten unter möglichst ungünstigen Gesichtspunkten beleuchten zu können. Derzeit besteht für die Gemeinde die Möglichkeit der Refinanzierung über ein Programm der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW). Bei einem derzeitigen Zinssatz von 1,49 % ergebe sich folglich ein Zinsvorteil von 3,26 % brutto, entsprechend der Teillösung II a) 28776,30 €p. a.

Bei einer Gesamtdividende für die Mindestlaufzeit könnten deshalb mehrere Überlegungen angestellt werden:

- a) Die Gemeinde generiert für den Ergebnishaushalt die jährliche Dividende, bezahlt die Zinsaufwendungen und löst das Darlehen nach der Kündigungsfrist im Jahre 2028 vollständig aus dem Verkaufswert der Beteiligung ab. Vorteil wäre die kurzfristige Verbesserung des Ergebnishaushaltes und der Liquidität.

Da es sich um ein Beteiligungsverhältnis handelt, bestünde zwar theoretisch auch die Möglichkeit des Wertverlustes. Der Verkaufswert richtet sich nach dem in Jahr 2028 von einem neutralen Gutachter festgestellten Wert des Gesamtunternehmens. Dieser Wert kann sowohl höher als auch niedriger als der Einstandspreis sein. Betrachtet man die Entwicklung des Unternehmens insbesondere seit dem Jahr 2006, ist eine grundsätzlich steigende Tendenz festzustellen, was zum jetzigen Zeitpunkt auch unter Berücksichtigung des Energiemarktes den Schluss zulässt, dass ein Wertverlust eher unwahrscheinlich ist. Mindestens aber besteht die Möglichkeit, ein insgesamt besseres Verkaufsergebnis dann abzuwarten.

- b) Die Gemeinde nutzt lediglich den Ertragsvorteil für die Darstellung des Ergebnishaushaltes, tilgt jedoch das Darlehen aus der Dividende unter Bereitstellung zusätzlicher Mittel im Investitionshaushalt. Auf diese Weise könnte bei einer Tilgungsdauer eines KfW-Kredites (die beim günstigsten Zinssatz 10 Jahre beträgt) nach dem 10. Jahr jährlich eine zusätzliche Ertrags- und Liquiditätsverbesserung in Höhe der Garantiedividende vereinnahmt werden und der Beteiligungsanteil stünde wertmäßig nachweisbar zur Verfügung, ggf. auch zu Verkaufszwecken. Diese Lösung hätte den Charme, nachhaltig finanzielle Sicherheit für die Gemeinde betreiben zu können.

In diesem Falle würde unter Berücksichtigung einer Laufzeit von 15 Jahren (also bis 2028) eine Bruttorendite von 4,23 % durchschnittlich erzielt werden können, ein jedenfalls aus heutiger Sicht sehr guter Wert. Die Tilgung würde sich insoweit auch nicht nachteilig auf die denkbare Kreditaufnahmengrenze der Gemeinde insgesamt auswirken; diese – nicht betragsmäßig feststehende – Grenze wäre zu beachten, um die nach dem Gesetz erforderliche dauerhafte Leistungsfähigkeit sicherstellen. Der Verzicht auf Liquidität in diesem Zusammenhang wäre deshalb aus Sicht der Verwaltung nur dann nachteilig zu bewerten, wenn bedingt durch das Beteiligungsverhältnis eine weitere Kreditaufnahme nicht oder nur unter erschwerten Bedingungen möglich wäre und deshalb im Leistungssegment der Gemeinde auf beispielsweise die Bereitstellung der Daseinsvorsorgeangebote oder aber Investitionen verzichtet werden müsste.

Dies ist jedoch erkennbar nicht der Fall. Durch die Kreditaufnahme mit positiver Ertragsauswirkung würde das Kreditvolumen aus der Sicht der Haushaltssatzung und der kommunalrechtlichen Genehmigungsfähigkeit nicht tangiert werden. Unter Berücksichtigung dieses Hintergrundes und der Einschätzung hinsichtlich der Sicherheit des Beteiligungsanteils schließen sich deshalb Finanzanlage, fehlende Liquidität und Durchführung von Leistungen / Maßnahmen nicht aus.

- c) Ob und inwieweit sich dieser Wert für eine Beteiligung ab 2018 verändern könnte, kann zurzeit nicht vorhergesehen werden. Ausführungen hierzu werden deshalb auch nicht angestellt und frühestens 2018 erneut zur Beratung vorgestellt werden. In Anbetracht der heutigen Erkenntnisse und den insbesondere unter b) formulierten Aussagen stellt sich allerdings die Frage, ob bei grundsätzlich positiver Einschätzung der Beteiligung die Möglichkeit genutzt werden sollte, 2013 einen höheren Betrag zu wählen, weil erkennbar nicht alle Kommunen ein Beteiligungsverhältnis eingehen wollen oder können.

Die höhere Beteiligung wäre aus Sicht der Verwaltung konsequent, allerdings nur insoweit, als die Finanzierung durch das besonders günstige KfW-Programm sichergestellt werden kann. Dies ist beschränkt auf einen Umfang von maximal 2 Mio. €

Wie bereits vorher ausgeführt, würde selbst bei einer deutlichen Erhöhung der Beteiligungsquote das Kreditlimit der Gemeinde nicht ansatzweise erreicht werden, sodass jedenfalls aus heutiger Sicht diese höhere Beteiligungsüberlegung denkbar wäre.

- d) Im Zuge der Dividendenzahlung fallen Steuern, auch für die Gemeinde Rastede, an, die selbstverständlich das Ergebnis mindern. Im Rahmen einer durch viele potenzielle Anteilskommunen in Auftrag gegebenen gutachterlichen Stellungnahme zum Angebot der EWE hat die hiermit beauftragte BBT Rechts- und Steuerkanzlei, Hannover, Möglichkeiten aufgezeigt, insbesondere ertragssteuerliche Fragen zugunsten der Gemeinde zu klären. Im Rahmen eines sog. „kleinen steuerlichen Querverbundes“ wäre die Möglichkeit gegeben, die aus dem Beteiligungsverhältnis anfallende Kapitalertragsteuer zusätzlich des entsprechenden Solidaritätszuschlages mit dem Jahresfehlbetrag aus dem Bereich Bäder zu verrechnen.

Selbstverständlich bedarf es insoweit einer sog. verbindlichen Auskunft des Finanzamtes, die rechtzeitig eingeholt werden würde.

- IV) Neben den gemeindeinternen Überlegungen ist darüber hinaus ein Anzeigeverfahren gegenüber der Kommunalaufsichtsbehörde durchzuführen. Die Beteiligung ist eine sog. wirtschaftliche Betätigung im Sinne des Niedersächsischen Kommunalrechtes, allerdings aufgrund der sektoralen Ausnahme im Bereich Energie auch zugelassen. Die Prüfung dieser Form der wirtschaftlichen Betätigung erfolgt u. a. auch auf der Grundlage des vom Innenministerium herausgegebenen Energienetzerlasses. Die zuständige Kommunalaufsichtsbehörde beim Landkreis Ammerland hat allerdings aufgrund der vorgelegten Unterlagen bereits erklärt, dass eine kommunalrechtliche Beanstandung zurzeit nicht erkennbar ist. Auf dieser Grundlage wird es jedenfalls möglich sein, unter Berücksichtigung des kommunalaufsichtsrechtlichen Anzeigeverfahrens die von der EWE gesetzte Frist zur Annahme der Beteiligung (11.10.2013) einzuhalten.

Die Beteiligung am denkbaren Gesamtbeteiligungsanteil im Rahmen der ersten Beteiligungsquote an der EWE Netz GmbH unter Berücksichtigung aller Anteilskommunen innerhalb der KNN und bezogen auf die Gemeinde Rastede wurde zusätzlich in den ersten Nachtragshaushalt bis zur maximalen Beteiligungshöhe in Höhe von 2,0 Mio. € aufgenommen.

Finanzielle Auswirkungen:

Siehe Sachverhalt.

Anlagen:

Zusammenfassende Darstellung des EWE Netz Beteiligungsmodells

Zusammenfassende Darstellung des EWE Netzbeteiligungsmodells

Inhaltsverzeichnis

I. Wesentliche Eckpunkte des Beteiligungsangebots	2
1. Grundlagen des Beteiligungsmodells	2
Die Adressaten	2
Das gemeinsame Ziel	2
Die Beteiligungsstruktur.....	2
Die Beteiligungsgesellschaft	3
Die Geschäftsgrundlage des Beteiligungsmodells	4
Zweistufiger Aufbau der Beteiligung.....	4
Die angebotenen Anteile.....	5
Der Erwerbspreis	5
Weitere Bedingungen und Begrenzungen des Beteiligungsangebots	5
Wesentliche Verträge.....	6
2. Umsetzung des Beteiligungsmodells in 2013.....	8
Erster Schritt: Abgabe von Beteiligungserklärung(en) und Vollmacht(en).....	8
Zweiter Schritt: Einzahlung von Ausgabebeträgen	8
Dritter Schritt: Kapitalerhöhung EWE NETZ GmbH	9
Vierter Schritt: Abschluss Unternehmensvertrag Neu	9
3. Verwaltungs- und Vermögensrechte	10
Mitverwaltungs- sowie Informations- und Kontrollrechte.....	10
Vermögensrechte (feste Gewinnbeteiligung).....	10
4. Handelbarkeit, Haftung und Beteiligungsdauer.....	12
Handelbarkeit der Kommanditanteile	12
Haftung und Nachschusspflicht.....	12
Beteiligungsdauer.....	12
5. Steuern	12
II. Handlungsanweisung für den Weg zu einer unmittelbaren bzw. mittelbaren Beteiligung an der Beteiligungsgesellschaft.....	13
1. Unmittelbare Beteiligung einer Angebots-Kommune.....	13
2. Unmittelbare Beteiligung einer kommunalen Tochtergesellschaft.....	14
3. Verkaufsprospekt nach Vermögensanlagegesetz	14

I. Wesentliche Eckpunkte des Beteiligungsangebots

1. Grundlagen des Beteiligungsmodells

Die Adressaten

Das Beteiligungsangebot der EWE AG richtet sich insgesamt an 288 niedersächsische Städte, Gemeinden und Samtgemeinden in der Ems-Weser-Elbe-Region.

Hierbei handelt es sich um Kommunen, die erstens in ihrem jeweiligen Gemeindegebiet zum 01. Januar 2013 in einem Netzbetriebsverhältnis mit der EWE NETZ GmbH bezüglich mindestens eines Elektrizitätsverteilernetzes und/oder eines Gasverteilernetzes der allgemeinen Versorgung gestanden haben, zweitens einem der siebzehn Landkreise angehören, welche als Mitglieder des Ems-Weser-Elbe Versorgungs- und Entsorgungsverbands mittelbar an der EWE AG und damit auch an der EWE NETZ GmbH beteiligt sind und drittens selbst nicht Mitglied des EWE-Verbands sind (Angebots-Kommunen).

Das gemeinsame Ziel

Die Energiewende ist ein zentrales Thema, wenn es um die Zukunft der Energieversorgung geht. Dabei ist gerade der rasante Ausbau der erneuerbaren Energien in unserer Region eine große Herausforderung für unsere Energienetze. Über den Erfolg der Energiewende wird somit nicht in den großen Ballungsräumen, sondern in unserer Region im Nordwesten entschieden. Besonders wichtig sind dabei vor allem der Erhalt der Versorgungssicherheit, die intelligente Verknüpfung von Energieerzeugung und -verbrauch sowie die Einbindung der erneuerbaren Energien in die Infrastruktur.

Zusammen mit der EWE NETZ GmbH strebt die EWE AG mit dem Beteiligungsangebot eine Intensivierung der Zusammenarbeit mit den Angebots-Kommunen an. Dies dient der Sicherung und Stärkung eines auch künftig effektiven, stabilen, leistungsfähigen, kosteneffizienten und umweltverträglichen Strom- und Gasverteilernetzbetriebes auf dem Gebiet der Angebots-Kommunen.

Die Beteiligungsstruktur

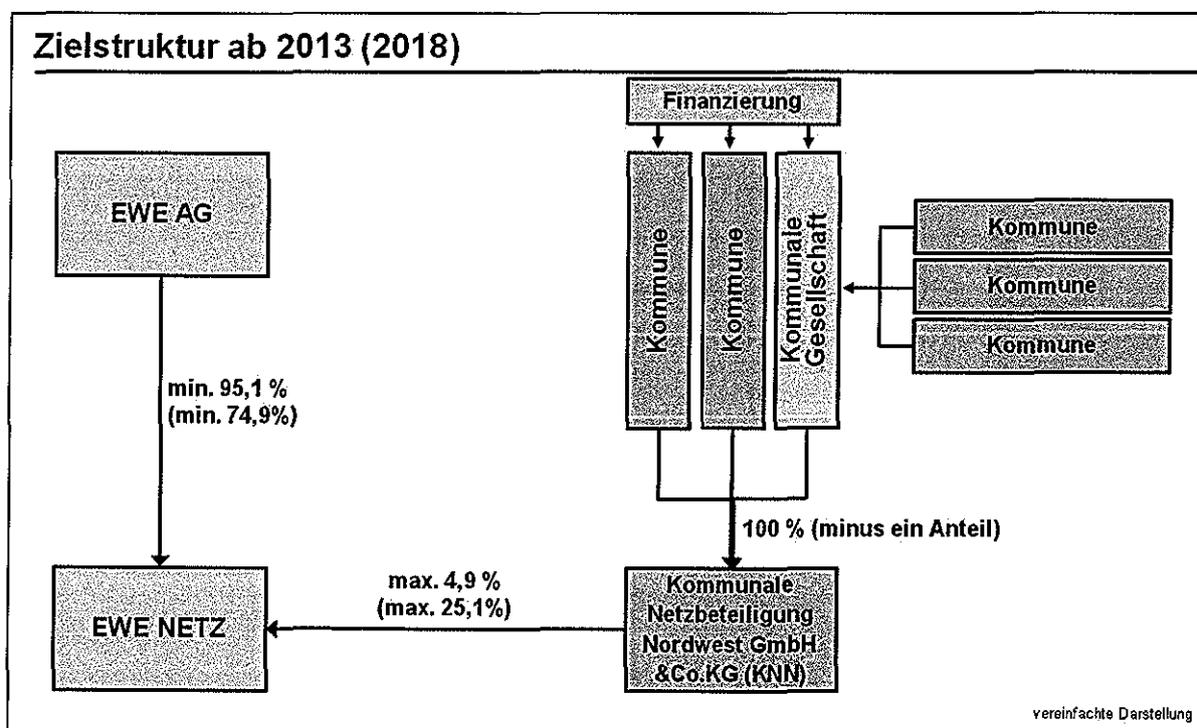
Die Beteiligung der Angebots-Kommunen an der EWE NETZ GmbH über die „zwischenengeschaltete“ Beteiligungsgesellschaft kann dabei entweder unmittelbar oder mittelbar über sog. Kommunale Tochtergesellschaften erfolgen. Als Kommunale Tochtergesellschaften sind solche Gesellschaften zugelassen, an denen ausschließlich eine

oder mehrere Angebots-Kommunen als unmittelbare, stimmberechtigte Anteilseigner beteiligt sind.

Die Beteiligungsgesellschaft selbst wiederum wird das von ihr eingeworbene Kapital ausschließlich zum Erwerb von Anteilen an der EWE NETZ GmbH einsetzen und anschließend die von ihr an der EWE NETZ GmbH erworbenen Anteile halten und verwalten.

Die EWE NETZ GmbH wird – wie derzeit – Eigentümerin und Betreiberin im Sinne des EnWG der von ihr gehaltenen Netze bleiben. Darüber hinaus wird sie noch im Jahr 2013 mit der EWE AG einen Gewinnabführungsvertrag (Unternehmensvertrag Neu) abschließen. Dieser gewährt der Beteiligungsgesellschaft gegenüber der EWE AG jährlich einen vertraglich zugesicherten, festen Zahlungsanspruch im Sinne des § 304 Abs. 2 Satz 1 AktG (sog. Garantiedividende).

Graphisch stellt sich die Zielstruktur im Überblick wie folgt dar:



Die Beteiligungsgesellschaft

Bei der Beteiligungsgesellschaft (Emittentin) handelt es sich um die mit Eintragung in das Handelsregister am 22. Januar 2013 gegründete Kommunale Netzbeteiligung Nordwest GmbH & Co. KG mit derzeitigem Sitz in Oldenburg. Da die Beteiligungsgesellschaft selbst sämtliche Anteile an ihrer Komplementärin, der Kommunale Netzbeteiligung Nordwest Verwaltungs GmbH mit derzeitigem Sitz in Oldenburg hält, handelt es sich bei der Beteiligungsgesellschaft um eine sog. Einheitsgesellschaft.

Mit der Beteiligung von Angebots-Kommunen und ggf. Kommunalen Tochtergesellschaften als Kommanditisten der Beteiligungsgesellschaft geht die Beteiligungsgesellschaft in kommunale Hand über. Der EWE AG als Gründungskommanditistin stehen nach dem Gesellschaftsvertrag der Beteiligungsgesellschaft dann lediglich noch Zustimmungsrechte in grundlegenden Fragen zu, die für die Aufrechterhaltung der Struktur des Beteiligungsmodells von zentraler Bedeutung sind.

Die Geschäftsgrundlage des Beteiligungsmodells

Geschäftsgrundlage des Beteiligungsmodells ist, dass sich der Umfang der mittelbaren Beteiligung einer Angebots-Kommune an der EWE NETZ GmbH auch nach der Anzahl der zwischen der EWE NETZ GmbH und den Angebots-Kommunen bestehenden Netzbetriebsverhältnisse für Strom und/oder Gas richtet.

Ein entsprechendes Netzbetriebsverhältnis zwischen einer Angebots-Kommune und der EWE NETZ GmbH liegt vor, wenn zwischen beiden ein Wegenutzungsvertrag i.S.d. § 46 Abs. 2 EnWG besteht oder die EWE NETZ GmbH in dem jeweiligen Gemeindegebiet – auch ohne bestehenden Wegenutzungsvertrag – Betreiber des Elektrizitätsverteilernetzes und/oder des Gasverteilernetzes der allgemeinen Versorgung i.S.d. § 46 Abs. 2 EnWG ist.

Zweistufiger Aufbau der Beteiligung

Den Angebots-Kommunen wird angeboten, sich im Jahr 2013 erstmals unmittelbar oder mittelbar über eine kommunale Tochtergesellschaft an der Beteiligungsgesellschaft zu beteiligen.

Die Beteiligungsgesellschaft kann in 2013 Geschäftsanteile an der EWE NETZ GmbH erwerben. Die Geschäftsanteile werden durch eine Kapitalerhöhung neu geschaffen. Dazu wird das Stammkapital der EWE NETZ GmbH in 2013 von EUR 39 Mio. um EUR 2 Mio. auf EUR 41 Mio. erhöht. Damit erhält die Beteiligungsgesellschaft im Jahr 2013 die Möglichkeit, sich in Höhe von $\frac{2}{41}$ ($\approx 4,9\%$) des erhöhten Stammkapitals an EWE NETZ zu beteiligen.

Im Jahr 2018 hat jede Angebotskommune die Möglichkeit, ihre unmittelbare oder mittelbare Beteiligung an der Beteiligungsgesellschaft aufzustocken oder sich erstmals zu beteiligen. Die EWE AG ist in einem Konsortialvertrag verpflichtet, den Angebotskommunen im Jahr 2018 insoweit ein gesondertes Angebot zur Aufstockung der Beteiligung auf 25,1% zu machen.

Die EWE AG wird zu Beginn der zweiten Beteiligungsphase auf Basis der dann geltenden insb. steuerlichen Rahmenbedingungen einen Rechtsformwechsel der Netzgesellschaft in die Rechtsform einer Kommanditgesellschaft prüfen. Voraussichtlich ergeben sich aus einem Rechtsformwechsel Vorteile für die Angebots-Kommunen, welche sich für diese

renditesteigernd auswirken können. EWE ist bestrebt diese Vorteile zu nutzen und in diesem Zusammenhang die notwendigen Schritte zusammen mit der Beteiligungsgesellschaft zu veranlassen.

Die angebotenen Anteile

Angeboten werden im Jahr 2013 maximal 288 Kommanditanteile an der Beteiligungsgesellschaft. Die maximale Anzahl der angebotenen Kommanditanteile an der Beteiligungsgesellschaft entspricht der Anzahl der Angebots-Kommunen.

Der jeder einzelnen Angebots-Kommune maximal angebotene Kommanditanteil (Ausgabebetrag in €) an der Beteiligungsgesellschaft sowie die damit verbundene mittelbare prozentuale Beteiligungsquote am Stammkapital der EWE NETZ GmbH sind für jede Angebots-Kommune der Anlage 5.1. zum Konsortial- und Beitrittsvertrag zu entnehmen.

Der Mindestausgabebetrag, den eine Angebots-Kommune aufbringen muss, um sich unmittelbar an der Beteiligungsgesellschaft zu beteiligen, beträgt EUR 10.045,44. Der Mindestausgabebetrag, den eine Kommunale Tochtergesellschaft aufbringen muss, um sich an der Beteiligungsgesellschaft zu beteiligen, beträgt EUR 10.045,44 multipliziert mit der Anzahl der an ihr beteiligten Angebots-Kommunen.

Der Erwerbspreis

Der von einer Angebots-Kommune bzw. Kommunalen Tochtergesellschaft für einen im Jahr 2013 angebotenen Kommanditanteil an der Beteiligungsgesellschaft zu leistende Ausgabebetrag (Erwerbspreis) entspricht dem Wert des Kommanditanteils. Die Grundlage für die Bestimmung des Wertes eines von der Beteiligungsgesellschaft an der EWE NETZ GmbH erworbenen Anteils ist ein für die EWE NETZ GmbH erstelltes neutrales Unternehmenswertgutachten zum Stichtag 01. Januar 2013. Der sich nach diesem Gutachten ergebende Unternehmenswert der EWE NETZ GmbH beträgt insgesamt EUR 1.889,2 Mio. Der Ausgabebetrag für die im Jahr 2018 anzubietenden Kommanditanteile an der Beteiligungsgesellschaft wird anhand einer späteren, erneuten Bewertung der EWE NETZ GmbH festgelegt werden.

Weitere Bedingungen und Begrenzungen des Beteiligungsangebots

Auf Grundlage des Angebotsschlüssels wurde von der EWE AG für jede Angebots-Kommune ein individueller Kommanditanteil (Kommanditeinlage zzgl. Agio) verbindlich ermittelt, mit dem sich die einzelne Angebots-Kommune im Rahmen der ersten Beteiligungsphase in 2013 maximal an der Beteiligungsgesellschaft beteiligen kann, wenn sich sämtliche 288 Angebots-

Kommunen unter voller Ausschöpfung des auf sie entfallenden Anteils an der Beteiligungsgesellschaft beteiligen würden. Der Angebotsschlüssel setzt sich aus der Anzahl der zwischen der betreffenden Angebots-Kommune und der EWE NETZ GmbH zum 01. Januar 2013 bestehenden Netzbetriebsverhältnisse für Strom und/oder Gas sowie dem arithmetischen Mittel aus der Einwohnerzahl und der Fläche einer jeden Angebots-Kommune auf Basis der Bevölkerungsfortschreibung sowie Flächenerhebung (Stand: 31. Dezember 2011) des Landesbetriebs für Statistik und Kommunikationstechnologie Niedersachsen zusammen.

Beteiligen sich nicht alle Angebots-Kommunen in der ersten Beteiligungsphase in 2013 in der ihnen angebotenen Höhe an der Beteiligungsgesellschaft, so besteht für die übrigen Angebots-Kommunen die Möglichkeit, im Rahmen einer sog. Mehrzuteilung einen Kommanditanteil zu erwerben, der für die einzelne Angebots-Kommune maximal dem Anteil entspricht, den sie in 2013 und 2018 zusammen erwerben könnte. Dieser höhere Anteil kann jedoch erst nach dem Ende der Zeichnungsfrist konkret berechnet und mit Abschluss des Beitrittsvertrages zugeteilt werden. Die Begrenzung im Rahmen der Mehrzuteilung stellt sicher, dass sich sämtliche Angebots-Kommunen im Jahr 2018 nur bis zu einer bestimmten Höhe an der Beteiligungsgesellschaft beteiligen können, damit auch solche Angebots-Kommunen, die nicht oder nicht in vollem Umfang an der ersten Beteiligungsphase in 2013 teilnehmen möchten, noch die Möglichkeit haben, im Jahr 2018 einen Kommanditanteil zu zeichnen. Das Zeichnungsrecht bleibt also insofern bis zu einer bestimmten Höhe bis 2018 reserviert.

Die Möglichkeit einer Angebots-Kommune zum Erwerb und zum Halten einer unmittelbaren oder mittelbaren Beteiligung an der Beteiligungsgesellschaft und damit einer mittelbaren Beteiligung an der EWE NETZ GmbH hängt unter anderem davon ab, ob und in welchem Umfang zwischen der EWE NETZ GmbH und der Angebots-Kommune ein Netzbetriebsverhältnis für Strom und/oder Gas in Bezug auf das Gemeindegebiet der betreffenden Angebots-Kommune besteht. Die Einhaltung dieser Bedingung wird maßgeblich dadurch sichergestellt, dass der EWE AG für den Fall eines Verstoßes hiergegen im Konsortialvertrag bestimmte Kaufoptionen auf die von der Beteiligungsgesellschaft an der EWE NETZ GmbH gehaltenen GmbH-Anteile zugesichert sind.

Wesentliche Verträge

Dem Beteiligungsmodell liegen diverse Verträge zugrunde, die teilweise auch noch von den Angebots-Kommunen und Kommunalen Tochtergesellschaften abzuschließen sind. Über die bereits bestehenden Gesellschaftsverträge der Beteiligungsgesellschaft und ihrer Komplementärin sowie den noch anzupassenden Gesellschaftsvertrag der EWE NETZ GmbH

hinaus handelt es sich dabei im Wesentlichen um einen Konsortialvertrag und einen Beitrittsvertrag, die beide notariell zu beurkunden sind, sowie um den zwischen der EWE AG und der EWE NETZ GmbH neu abzuschließenden Unternehmensvertrag Neu.

Möchte sich eine Angebots-Kommune *unmittelbar* als Kommanditistin an der Beteiligungsgesellschaft beteiligen, hat sie den Konsortialvertrag und den Beitrittsvertrag abzuschließen. Dies gilt für eine Kommunale Tochtergesellschaft entsprechend.

Beabsichtigt eine Angebots-Kommune sich nur *mittelbar* über eine Kommunale Tochtergesellschaft an der Beteiligungsgesellschaft zu beteiligen, hat sie selbst lediglich den Konsortialvertrag abzuschließen.

Der jeweilige Vertragsschluss für eine Angebots-Kommune bzw. Kommunale Tochtergesellschaft erfolgt durch die Komplementärin der Beteiligungsgesellschaft als deren weisungsgebundene Vertreterin auf Grundlage einer ihr von der jeweiligen Angebots-Kommune bzw. Kommunalen Tochtergesellschaft rechtzeitig zuvor erteilten notariell beglaubigten Vollmacht (vgl. Vertragsunterlagen Anlagennummer 10-12).

Vertragspartner des Konsortialvertrages werden die EWE AG, die EWE NETZ GmbH, die Beteiligungsgesellschaft, ihre Komplementärin sowie sämtliche Angebots-Kommunen und Kommunalen Tochtergesellschaften, die sich *unmittelbar oder mittelbar* aufgrund des Beteiligungsangebots an der Beteiligungsgesellschaft beteiligen. Dieser Konsortialvertrag soll als Grundlagenvertrag für die Kooperation der Parteien in Bezug auf die EWE NETZ GmbH sowie die Beteiligungsgesellschaft dienen und maßgeblich die gemeinsamen Ziele sowie die Art und Weise der Verwaltung und Leitung der EWE NETZ GmbH und der Beteiligung der Gesellschafter an dieser regeln. Neben der gesellschaftsrechtlichen Gesamtstruktur und weiteren Grundlagen des Beteiligungsmodells regelt der Konsortialvertrag insbesondere konkrete Rechte und Pflichten für die hieran beteiligten Parteien, die teilweise über diejenigen in den Gesellschaftsverträgen hinausgehen (z.B. Regelungen zur Investitionsplanung und Finanzierung bei der EWE NETZ GmbH, Zustimmungspflichten bei Anteilsveräußerungen, Mitveräußerungsrechte, Vorkaufsrechte und Kaufoptionen zugunsten der EWE AG sowie Regelungen zum Ausschluss und Verpflichtungen zu Anteilsanpassungen auf Ebene der Beteiligungsgesellschaft). Der Konsortialvertrag wird bis zum Ablauf des 31. Dezember 2028 fest abgeschlossen und bis dahin nicht ordentlich gekündigt werden können. Das Recht zur Kündigung des Konsortialvertrages aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist bleibt unberührt.

Vertragspartner des Beitrittsvertrages werden die EWE AG als Gründungskommanditistin, die Komplementärin der Beteiligungsgesellschaft, die Beteiligungsgesellschaft sowie die

Angebots-Kommunen und Kommunalen Tochtergesellschaften, die sich *unmittelbar* als Kommanditisten an der Beteiligungsgesellschaft beteiligen. Wesentlicher Inhalt dieses Beitrittsvertrages ist es, dass alle unmittelbar an der Beteiligungsgesellschaft beteiligenden Angebots-Kommunen und Kommunalen Tochtergesellschaften mit Abschluss dieses Vertrages auf Basis des geltenden Gesellschaftsvertrages der Beteiligungsgesellschaft als Kommanditisten beitreten werden.

2. Umsetzung des Beteiligungsmodells in 2013

Das Beteiligungsmodell sieht vor, dass sich die Angebots-Kommunen in zwei **Beteiligungsphasen** im Jahr 2013 und im Jahr 2018 unmittelbar oder mittelbar über Kommunale Tochtergesellschaften als Kommanditisten an der Beteiligungsgesellschaft beteiligen bzw. eine bereits in 2013 erworbene Beteiligung nochmals aufstocken können. Die Beteiligungsmöglichkeit in 2013 ist Gegenstand des aktuellen Beteiligungsangebots. Die Beteiligungsmöglichkeit in 2018 wird Gegenstand eines gesonderten Beteiligungsangebots sein, zu dem sich die EWE AG bereits heute verpflichtet.

Möchte sich eine Angebots-Kommune in 2013 beteiligen, so hat sie Folgendes zu beachten:

Erster Schritt: Abgabe von Beteiligungserklärung(en) und Vollmacht(en)

In einem ersten Schritt haben die Angebots-Kommunen und ggf. Kommunalen Tochtergesellschaften mit Beteiligungserklärungen und Vollmachten der Beteiligungsgesellschaft (vgl. Vertragsunterlagen Anlagennummer 10-12) bis spätestens 11. Oktober 2013 (24:00 Uhr) die Höhe, bis zu der sie sich an der Beteiligungsgesellschaft unmittelbar oder mittelbar beteiligen wollen, mitzuteilen und insoweit zugleich die Komplementärin der Beteiligungsgesellschaft zum Abschluss von Konsortial- und ggf. Beitrittsvertrag zu bevollmächtigen. Mit Abschluss des Konsortialvertrages bzw. Beitrittsvertrages wird die jeweilige Angebots-Kommune bzw. Kommunale Tochtergesellschaft unmittelbar bzw. mittelbar an der Beteiligungsgesellschaft beteiligt und – unter Berücksichtigung einer etwaigen Mehrzuteilung – zugleich verbindlich der Betrag des von ihr auf den erworbenen Kommanditanteil zu leistenden Ausgabebetrag festgelegt.

Zweiter Schritt: Einzahlung von Ausgabebeträgen

In einem weiteren Schritt haben die unmittelbar an der Beteiligungsgesellschaft beteiligten Angebots-Kommunen bzw. Kommunalen Tochtergesellschaften nach entsprechender Mitteilung durch die Komplementärin der Beteiligungsgesellschaft den Ausgabebetrag für den von ihnen jeweils erworbenen Kommanditanteil bis spätestens 1. November 2013 auf das Konto der Beteiligungsgesellschaft zu leisten.

Dritter Schritt: Kapitalerhöhung EWE NETZ GmbH

Im Anschluss wird die Beteiligungsgesellschaft mit den von ihr eingeworbenen Ausgabeträgen Geschäftsanteile an der EWE NETZ GmbH erwerben und damit den an ihr beteiligten Angebots-Kommunen und Kommunalen Tochtergesellschaften mittelbar eine Beteiligung an der EWE NETZ GmbH ermöglichen. Mit dem im Jahr 2013 eingeworbenen Kapital wird die Beteiligungsgesellschaft im Jahr 2013 eine Beteiligung von bis zu 2/41 ($\approx 4,9\%$) am auf EUR 41 Mio. erhöhten Stammkapital der EWE NETZ GmbH erwerben. Zugleich erhält der Gesellschaftsvertrag der EWE NETZ GmbH die Fassung, die dem Verkaufsprospekt (vgl. II. 3.) als Entwurf beigefügt ist.

Im Jahr 2018 wird die Beteiligungsgesellschaft mit dem in 2018 einzuwerbenden Kapital ihre Beteiligung am Stammkapital der EWE NETZ GmbH auf bis zu 25,1 % des dann bestehenden Stammkapitals der EWE NETZ GmbH aufstocken können.

Der Gesamtbetrag des eingeworbenen Kapitals wie auch der Umfang der von der Beteiligungsgesellschaft zu erwerbenden Beteiligung an der EWE NETZ GmbH hängen unmittelbar davon ab, wie viele Angebots-Kommunen in welchem Umfang von dem Beteiligungsangebot in 2013 bzw. 2018 Gebrauch machen. Eine Aufnahme von Fremdkapital durch die Beteiligungsgesellschaft ist nicht vorgesehen.

Wenn sich die Angebots-Kommunen im Jahr 2013 im höchstmöglichen Umfang an der Beteiligungsgesellschaft beteiligen, wird die Beteiligungsgesellschaft sämtliche neuen Geschäftsanteile an der EWE NETZ GmbH zeichnen. Wenn sich die Angebots-Kommunen im Jahr 2013 nicht im höchstmöglichen Umfang an der Beteiligungsgesellschaft beteiligen, dann wird auch die Beteiligungsgesellschaft die neuen Geschäftsanteile an der EWE NETZ GmbH nur in dem Verhältnis zeichnen, in dem die Summe der an sie geleisteten Ausgabebeträge zu der für die Übernahme der neuen Geschäftsanteile an der EWE NETZ GmbH zu leistenden Bareinlage ($= 2/41$ des Unternehmenswerts der EWE NETZ GmbH zum 01. Januar 2013) steht. Die übrigen neuen Geschäftsanteile an der EWE NETZ GmbH wird die EWE AG bzw. ihre unmittelbar an der EWE NETZ GmbH beteiligte Konzerngesellschaft zeichnen. Auf diese Weise wird sichergestellt, dass die Kapitalerhöhung bei der EWE NETZ GmbH in jedem Fall in vollem Umfang durchgeführt wird.

Vierter Schritt: Abschluss Unternehmensvertrag Neu

Schließlich wird ebenfalls noch im Jahr 2013 zwischen der EWE AG und der EWE NETZ GmbH der Unternehmensvertrag Neu abgeschlossen und zur Eintragung in das Handelsregister der EWE NETZ GmbH angemeldet.

3. Verwaltungs- und Vermögensrechte

Mitverwaltungs- sowie Informations- und Kontrollrechte

Da die Angebots-Kommunen und Kommunalen Tochtergesellschaften nicht unmittelbar als Gesellschafter an der EWE NETZ GmbH beteiligt sind, stehen ihnen in der EWE NETZ GmbH unmittelbar keine Gesellschafterrechte zu. Diese Gesellschafterrechte werden durch die zwischengeschaltete Beteiligungsgesellschaft ausgeübt. Neben den üblichen gesetzlichen Verwaltungs- und Informationsrechten eines GmbH-Gesellschafters steht der Beteiligungsgesellschaft aufgrund vertraglicher Vereinbarung im Konsortialvertrag insbesondere auch das Recht zu, abhängig von ihrem späteren Beteiligungsumfang an der EWE NETZ GmbH bis zu drei Aufsichtsratsmitglieder des künftig aus 18 Mitgliedern bestehenden obligatorischen Aufsichtsrats der EWE NETZ GmbH zu bestimmen. Des Weiteren gewährt der Konsortialvertrag der Beteiligungsgesellschaft auch das Recht, die von ihr gehaltene Beteiligung an der EWE NETZ GmbH mitverkaufen zu können, wenn die EWE AG bzw. ihre unmittelbar an der EWE NETZ GmbH beteiligte Tochtergesellschaft Anteile an der EWE NETZ GmbH verkauft und dies zu einer Minderung der Gesamtbeteiligungsquote von EWE und der Beteiligungsgesellschaft auf unter 50% zur Folge hat.

Zur Wahrnehmung ihrer kommunalen Interessen stehen den unmittelbar an der Beteiligungsgesellschaft als Kommanditisten beteiligten Angebots-Kommunen und Kommunalen Tochtergesellschaften umfassende Mitverwaltungsrechte sowie Informations- und Kontrollrechte in der Beteiligungsgesellschaft zu. Sie sind insbesondere berechtigt, an Gesellschafterversammlungen und sonstigen Beschlüssen der Beteiligungsgesellschaft teilzunehmen und ihr Stimmrecht auszuüben. Dies gilt insbesondere für Beschlussfassungen über Zustimmungen zu außergewöhnlichen Geschäften sowie zu Grundlagengeschäften.

Außerdem vertreten die Kommanditisten die Beteiligungsgesellschaft, wenn es um die Ausübung der Gesellschafterrechte geht, die der Beteiligungsgesellschaft als Alleingeschafterin ihrer Komplementärin zustehen. Daher können die Kommanditisten durch Beschluss in der Gesellschafterversammlung der Komplementärin der Beteiligungsgesellschaft Weisungen an die Geschäftsführer der Komplementärin der Beteiligungsgesellschaft erteilen.

Vermögensrechte (feste Gewinnbeteiligung)

Zusätzlich zu den Mitverwaltungsrechten soll das von den Angebots-Kommunen bzw. Kommunalen Tochtergesellschaften eingeworbene Kapital im Einklang mit den Vorgaben von § 149 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) angemessen

verzinst werden. Hierzu wird noch im Jahr 2013, nachdem sich zunächst mindestens eine Angebots-Kommune an der Beteiligungsgesellschaft und sodann die Beteiligungsgesellschaft an der EWE NETZ GmbH beteiligt haben, zwischen der EWE AG und der EWE NETZ GmbH der Unternehmensvertrag Neu abgeschlossen. Wie bereits zuvor ausgeführt, gewährt dieser Unternehmensvertrag Neu der Beteiligungsgesellschaft jährlich einen vertraglich zugesicherten, festen Zahlungsanspruch im Sinne des § 304 Abs. 2 Satz 1 AktG (Garantiedividende).

Die Garantiedividende an die Beteiligungsgesellschaft entspricht – unter Berücksichtigung der heute geltenden Körperschaftsteuer - bzw. Solidaritätszuschlagsteuersätze (in Höhe von 15 % bzw. 5,5 %) 4,75 % der Einlage (Nennbetrag zzgl. Agio) der Beteiligungsgesellschaft in die EWE NETZ GmbH. Hiervon werden sodann noch Steuerabzugsbeträge der Beteiligungsgemeinden (insbes. Kapitalertragsteuer zuzüglich Solidaritätszuschlag) abgezogen (vgl. I. 5.). Der nach Abzug von etwaigen Aufwendungen auf Ebene der Beteiligungsgesellschaft verbleibende Ertrag wird sodann nach dem Verhältnis der Kommanditeinlagen den Konten der an ihr unmittelbar beteiligten Angebots-Kommunen und Kommunalen Tochtergesellschaften gutgeschrieben.

Für das Jahr des Erwerbs der Beteiligung an der EWE NETZ GmbH durch die Beteiligungsgesellschaft wird die Garantiedividende zeitanteilig gezahlt.

Der Unternehmensvertrag Neu wird mit Wirkung ab dem 1. Januar 2013 bis zum 31. Dezember 2028 fest abgeschlossen („Mindestlaufzeit“).

Im Rahmen der Umsetzung der zweiten Beteiligungstranche 2018 besteht jedoch die Möglichkeit einer Anpassung der Höhe der Garantiedividende entsprechend einer dann aktuellen neutralen Unternehmensbewertung. Die EWE AG wird jedoch im Falle eines aus der Anpassung der Garantiedividende resultierenden finanziellen Nachteils für die Beteiligungsgesellschaft – ausschließlich bezogen auf die Garantiedividende für die von der Beteiligungsgesellschaft in 2013 erworbenen Geschäftsanteile an der Netzgesellschaft und die Garantiedividende bis zum Ablauf der ursprünglichen Mindestlaufzeit des Unternehmensvertrag Neu – einen Anspruch auf eine angemessene Kompensation bieten. Eine angemessene Kompensation wird sich nach der Höhe des marktüblichen Barwerts der abgezinsten Differenz zwischen der bisherigen Garantiedividende aus dem bestehenden Unternehmensvertrag Neu und der neuen, künftigen Garantiedividende richten.

4. Handelbarkeit, Haftung und Beteiligungsdauer

Handelbarkeit der Kommanditanteile

Die Übertragbarkeit und Handelbarkeit der angebotenen Kommanditanteile an der Beteiligungsgesellschaft ist zunächst an die Zustimmung aller Mitgesellschafter gebunden. Nach Vollzug der Zweiten Beteiligungsphase in 2018, spätestens aber ab 2020 bedarf es dann nur noch der Zustimmung der einfachen Mehrheit der Gesellschafter der Beteiligungsgesellschaft für eine Übertragung von Anteilen an der Beteiligungsgesellschaft, sofern die Übertragung an andere Kommanditisten der Beteiligungsgesellschaft bzw. ein mit der EWE AG verbundenes Unternehmen i.S.d. §§ 15 ff. AktG erfolgt.

Haftung und Nachschusspflicht

Nach außen hin ist die Haftung eines jeden Kommanditisten der Beteiligungsgesellschaft auf die in das Handelsregister einzutragende Hafteinlage in Höhe von EUR 100 (Haftsumme) beschränkt. Eine darüberhinausgehende Nachschussverpflichtung besteht weder gegenüber der Beteiligungsgesellschaft noch gegenüber den anderen Kommanditisten der Beteiligungsgesellschaft.

Beteiligungsdauer

Ein Austritt durch ordentliche Kündigung aus der Beteiligungsgesellschaft ist erstmals zum Ende des Jahres 2028 möglich. Es handelt sich damit um das Angebot einer langfristigen unternehmerischen Beteiligung für die Angebots-Kommunen. Ein kurzfristiger Abzug des eingesetzten Kapitals ist mithin grundsätzlich – abgesehen von einer zustimmungspflichtigen Veräußerung der Kommanditanteile – nicht möglich.

5. Steuern

Die Beteiligungsgesellschaft wird für steuerliche Zwecke weder gewerblich tätig noch gewerblich geprägt sein. Die Beteiligungsgesellschaft wird insbesondere Garantiedividenden aus dem Unternehmensvertrag Neu erzielen. Die Garantiedividende bzw. Gewinnausschüttungen erfolgen nach Einbehaltung und Abführung von gesetzlich geschuldeter Kapitalertragsteuer (zzgl. Solidaritätszuschlag).

Hält eine Beteiligungs-Kommune ihre Anteile an der Beteiligungsgesellschaft im steuerfreien Vermögensverwaltungsbereich, unterliegen die Ausschüttungen der Beteiligungsgesellschaft der Kapitalertragsteuer. Diese beläuft sich auf insgesamt 26,375 % (25 % Kapitalertragsteuer zzgl. diesbezüglich Solidaritätszuschlag von 5,5 %). Sie wird jedoch auf insgesamt 15,825 % (15 % Kapitalertragsteuer zzgl. diesbezüglich Solidaritätszuschlag

von 5,5 %) reduziert, wenn die Beteiligungs-Kommune eine Bescheinigung ausstellt, dass sie eine juristische Person des öffentlichen Rechts ist und die Anteile nicht in einem Betrieb gewerblicher Art hält. Mit dem Abzug der Kapitalertragsteuer ist die Steuer für die Beteiligungs-Kommune abgegolten, so dass für sie keine weitere Besteuerung erfolgt. Wird der Erwerb der Anteile an der Beteiligungsgesellschaft fremdfinanziert, steht der Beteiligungs-Kommune hinsichtlich der Zinsen kein steuerlicher Abzug zu.

Werden die Anteile nicht im Vermögensverwaltungsbereich gehalten, ist eine Einzelfallbetrachtung der individuellen Steuerbelastung vorzunehmen. Aus unserer Sicht ist die Ansiedlung im Vermögensverwaltungsbereich aktuell jedoch nicht nachteilig.

II. Handlungsanweisung für den Weg zu einer unmittelbaren bzw. mittelbaren Beteiligung an der Beteiligungsgesellschaft

1. Unmittelbare Beteiligung einer Angebots-Kommune

Die wesentlichen Handlungen, die eine Angebots-Kommune vorzunehmen hat, die sich unmittelbar als Kommanditistin an der Beteiligungsgesellschaft beteiligen will, stellen sich zusammengefasst wie folgt dar:

1. Ggf. Einholung einer kommunalaufsichtsrechtlichen Unbedenklichkeitserklärung,
2. Einholung der erforderlichen Gremienzustimmungen (ggf. Ratsbeschluss etc.) einschl. der Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB, soweit erforderlich,
3. Unterzeichnung der Beteiligungserklärung sowie notarielle Beglaubigungen (a) der Vollmacht zum Abschluss des Konsortial- und Beitrittsvertrages und (b) der Handelsregistervollmacht (dazu ist das Formular der Vertragsunterlagen Anlage Nr. 10 zu verwenden),
4. Versand des Originals der unterzeichneten Beteiligungserklärung sowie der notariell beglaubigten Vollmachten (Vollmacht zum Abschluss des Konsortial- und Beitrittsvertrages sowie Handelsregistervollmacht) an die Kommunale Netzbeteiligung Nordwest GmbH & Co. KG, Tirpitzstraße 39, 26122 Oldenburg mit Zugang bis spätestens 11. Oktober 2013, 24:00 Uhr, und
5. Einzahlung des von der Komplementärin der Beteiligungsgesellschaft nach Abschluss des Beitrittsvertrages mitgeteilten Ausgabebetrages auf das Konto der Kommunale Netzbeteiligung Nordwest GmbH & Co. KG, Tirpitzstraße 39, 26122 Oldenburg bis spätestens 1. November 2013.

2. Unmittelbare Beteiligung einer kommunalen Tochtergesellschaft

Die wesentlichen Handlungen, die eine Kommunale Tochtergesellschaft vorzunehmen hat, die sich unmittelbar als Kommanditistin an der Beteiligungsgesellschaft beteiligen will, stellen sich zusammengefasst wie folgt dar:

1. Ggf. Einholung einer kommunalaufsichtsrechtlichen Unbedenklichkeitserklärung,
2. Einholung der erforderlichen Gremienzustimmungen (ggf. Rats- oder Gesellschafterbeschluss etc.) einschl. der Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB, soweit erforderlich,
3. Einholung der Unterzeichnung der Beteiligungserklärung sowie notariellen Beglaubigungen (a) der Vollmacht zum Abschluss des Konsortial- und Beitrittsvertrages und (b) der Handelsregistervollmacht der sich in der Kommunalen Tochtergesellschaft organisierten Angebots-Kommunen (dazu ist das Formular der **Vertragsunterlagen Anlage Nr. 11** zu verwenden),
4. Unterzeichnung der Beteiligungserklärung sowie notarielle Beglaubigungen (a) der Vollmacht zum Abschluss des Konsortial- und Beitrittsvertrages und (b) der Handelsregistervollmacht (dazu ist das Formular der **Vertragsunterlagen Anlage Nr. 12** zu verwenden zu verwenden),
5. Versand des Originals der unterzeichneten Beteiligungserklärung (einschl. der Kopien der Beteiligungserklärungen der an ihr beteiligten Angebots-Kommunen) sowie der notariell beglaubigten Vollmachten (Vollmacht zum Abschluss des Konsortial- und Beitrittsvertrages sowie Handelsregistervollmacht) an die Kommunale Netzbeteiligung Nordwest GmbH & Co. KG, Tirpitzstraße 39, 26122 Oldenburg mit Zugang bis spätestens 11. Oktober 2013, 24:00 Uhr, und
6. Einzahlung des von der Komplementärin der Beteiligungsgesellschaft nach Abschluss des Beitrittsvertrages mitgeteilten Ausgabebetrages auf das Konto der Kommunale Netzbeteiligung Nordwest GmbH & Co. KG, Tirpitzstraße 39, 26122 Oldenburg bis spätestens 1. November 2013.

3. Verkaufsprospekt nach Vermögensanlagegesetz

EWE ist verpflichtet, zum Angebot der hier beschriebenen Netzbeteiligung einen Verkaufsprospekt nach dem Vermögensanlagegesetz zu erstellen. Dies ist erfolgt und der Prospekt wurde durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht gebilligt. Eine gedruckte Ausfertigung dieses Prospektes können Sie kostenlos durch eine e-Mail an

netzbeteiligung@ewe.de oder bei der Kommunale Netzbeteiligung Nordwest GmbH & Co. KG (Emittentin), Tirpitzstraße 39, 26122 Oldenburg (Oldb.) anfordern.

B e s c h l u s s v o r l a g e

Vorlage-Nr.: 2013/057A

freigegeben am 27.06.2013

Stab

Sachbearbeiter/in: Dudek

Datum: 27.06.2013

1. Nachtragshaushaltssatzung und 1. Nachtragshaushaltsplan

Beratungsfolge:

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
Ö	03.09.2013	Finanz- und Wirtschaftsausschuss
N	10.09.2013	Verwaltungsausschuss
Ö	10.09.2013	Rat

Beschlussvorschlag:

- Die 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Rastede für das Haushaltsjahr 2013 wird beschlossen.
- Der 1. Nachtragshaushaltsplan 2013 wird mit einem festgesetzten Haushaltsvolumen

im Ergebnishaushalt

bei den Erträgen mit	30.831.749 Euro
bei den Aufwendungen mit	30.831.749 Euro

im Finanzhaushalt

bei den Einzahlungen aus laufender. Verwaltung	26.995.861 Euro
bei den Auszahlungen aus laufender Verwaltung	26.702.141 Euro
bei den Einzahlungen aus Investitionen	6.394.600 Euro
bei den Auszahlungen aus Investitionen	14.955.962 Euro
bei den Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	8.560.642 Euro
bei den Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	293.000 Euro

beschlossen.

- Das Investitionsprogramm wird in seiner Fortschreibung beschlossen.

Sach- und Rechtslage:

Im Rahmen der Beratung des Entwurfes der ersten Nachtragshaushaltssatzung am 27.05.2013 ist darauf hingewiesen worden, dass neben der Aktualisierung von Haushaltsansätzen die ursprünglich mit in die Überlegungen einzubeziehende Beratung über eine mögliche Be-

teiligung an der EWE-Netz GmbH nicht erfolgen konnte, weil ein prüffähiges Angebot nicht vorlag. Diese Situation hat sich nun geändert, weil das Angebot eingereicht worden ist.

Hinsichtlich der Beratung des Angebotes ist ein eigenständiger Tagesordnungspunkt gebildet worden, der in der Sitzung des Finanz- und Wirtschaftsausschusses zur Entscheidung gebracht werden soll. Insoweit wird auf die entsprechende Sitzungsvorlage Nr. 2013/109 verwiesen. Diese A-Vorlage zur Nachtragshaushaltssatzung berücksichtigt eine Beteiligung an der EWE-Netz GmbH in der Weise, dass der Beteiligungserwerb über einen Kredit finanziert wird.

Finanzielle Auswirkungen:

Siehe Sach- und Rechtslage.

Anlagen:

Anlage 1: Nachtragshaushaltssatzung

Anlage 2: Investitionsprogramm

Anlage 3: Gesamtplan

Erste Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Rastede für das Haushaltsjahr 2013

Auf Grund der §§ 10, 58 und 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Juli 2012 (Nds. GVBl. S. 279) hat der Rat der Gemeinde Rastede in der Sitzung am folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamt- beträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich. der Nachträge festgesetzt auf
	-Euro-	-Euro-	-Euro-	-Euro-
1	2	3	4	5
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	30.216.349	615.400		30.831.749
ordentliche Aufwendungen	30.216.349	615.400		30.831.749
außerordentliche Erträge	0	0		0
außerordentliche Aufwendungen	0	0		0
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	27.554.461		558.600	26.995.861
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	26.615.241	86.900		26.702.141
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	4.026.500	2.368.100		6.394.600
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	11.117.562	3.838.400		14.955.962
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	6.561.842	1.998.800		8.560.642
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	410.000		117.000	293.000
Nachrichtlich:				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	38.142.803	3.808.300		41.951.103
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	38.142.803	3.808.300		41.951.103

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 6.561.842 Euro um 1.998.800 Euro erhöht und damit auf 8.560.642 Euro neu festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 2.440.000 Euro um 160.000 Euro erhöht und damit auf 2.600.000 Euro festgesetzt.

§ 4

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert:

Rastede, den 2013

von Essen
Bürgermeister

Planungsjahre		2013		2013 Nachtrag			2014		2015		2016		2017		Nr. I-PSP		
		Plan	VE	Plan neuer Ansatz	Verän- derung	VE	Plan	VE	Plan	VE	Plan	VE	Plan	VE			
TH3_03	Wirtschaftsförderung	330000	Verkauf Gewerbeflächen (allgemein) 2013	-150.000											11.000590.565		
			Verkauf Gewerbeflächen (allgemein) 2014						-100.000							11.003003.565	
			Verkauf Gewerbeflächen (allgemein) 2015								-100.000					11.003013.565	
			Verkauf Gewerbeflächen (allgemein) 2016									-100.000				11.003019.565	
			Zuschuss an private Unternehmen 2013	20.000		35.000	15.000									11.000487.525	
			Zuschuss an private Unternehmen 2014						20.000							11.003005.525	
			Zuschuss an private Unternehmen 2015								20.000					11.003014.525	
			Zuschuss an private Unternehmen 2016									20.000				11.003020.525	
			Zuschuss 2013 SW-Beitrag Gewerbegebiete	320.000		260.000	-60.000									11.003021.525	
			Zuschuss 2014 SW-Beitrag Gewerbegebiete						70.000							11.003022.525	
			Zuschuss 2015 SW-Beitrag Gewerbegebiete								70.000					11.003023.525	
			Zuschuss 2016 SW-Beitrag Gewerbegebiete									70.000				11.003024.525	
			Objekt: BPlan 86 "Am Autobahnkreuz"														
			- Ankauf Grundstücke			960.000											11.003008.510
			Objekt: Ankauf Industriegebiet Liethe														
- Ankauf			1.310.000											11.003025.510			
- Verkauf									-1.310.000					11.003025.565			
TH3_03	Allgemeine Einrichtungen und Unternehmen (einschl. Beteiligungen)	330000	Erwerb Beteiligung Raiffeisenbank Rastede eG 2011	200				200		200		200		11.005008.520			
			Erwerb Beteiligung EWE Netz GmbH			2.000.000	2.000.000								11.005011.520		
			Erwerb Beteiligung Raiffeisen-Warengenossenschaft Ammerland-Friesland eG 2013	1.300				1.300		1.400		1.400			11.005009.520		

			Planungsjahre													Nr. I-PSP		
			2013		2013 Nachtrag			2014		2015		2016		2017				
			Plan	VE	Plan neuer Ansatz	Verän- derung	VE	Plan	VE	Plan	VE	Plan	VE	Plan	VE			
TH5_02	Ortsfeuerwehr Ipwege-Wahnbek	520000	2013 Sammelposten		2.500											11.000453.510		
			2014 Sammelposten					2.000									11.035203.510	
			2015 Sammelposten								2.000							11.035205.510
			2016 Sammelposten Atenschutz-Notfalltasche, Ofw Ipwege-Wahnb.		1.500								2.000					11.035209.510
TH5_02	Ortsfeuerwehr Loy- Barghorn	520000	2013 Sammelposten		600											11.000454.510		
			2014 Sammelposten					600									11.036204.510	
			2015 Sammelposten								600							11.036206.510
			2016 Sammelposten										600					11.036208.510
TH5_02	Ortsfeuerwehr Neusüdende	520000	2013 Sammelposten		1.700											11.000455.510		
			2014 Sammelposten					1.700									11.036702.510	
			2015 Sammelposten								1.700							11.036703.510
			2016 Sammelposten										1.700					11.036704.510
TH5_02	Ortsfeuerwehr Südbäke	520000	2013 Sammelposten		4.500											11.037203.510		
			2014 Sammelposten					2.000									11.037204.510	
			2015 Sammelposten								2.000							11.037207.510
			2016 Sammelposten										2.000					11.037210.510
			Tragkraftspritze		0					0								11.037209.510
			Löschfahrzeug, Ofw Südbäke															11.037205.510
TH5_021	Grundschule Feldbreite (ohne Schulbudget)	521000	Installation einer Amokalarmierung		5.000											11.039207.500		
			Spielgerät - Kombigerät, GS Feldbr.		20.000												11.039208.510	
			Sonnenschutzanlagen Verwaltungsräume						15.000									11.039209.500
			Sanierung und Dämmung Stahlbetonteile u. Dämmung der Brüstung								97.000							11.039204.500
			Möbel - Papierschrank, GS Feldbr.		0					1.600								11.039210.510
TH5_021	Grundschule Feldbreite (Schulbudget)	521000	2013 Sammelposten (Schulbudget)		1.000											11.000456.510		
			2014 Sammelposten (Schulbudget)					1.000									11.039701.510	
			2015 Sammelposten (Schulbudget)								1.000							11.039702.510
			2016 Sammelposten (Schulbudget)										1.000					11.039703.510

			Planungsjahre													Nr. I-PSP
			2013		2013 Nachtrag			2014		2015		2016		2017		
			Plan	VE	Plan neuer Ansatz	Verän- derung	VE	Plan	VE	Plan	VE	Plan	VE	Plan	VE	
TH5_021	Grundschule Hahn Lehmden (ohne Schulbudget)	521000	Sonnenschutzanlage Westseite, GS Lehmden (2geschossiger Geb.teil)	10.000												11.040204.500
			2013 Sammelposten Gebäude (oSb)	500				0		0		0				11.040206.510
TH5_021	Grundschule Hahn Lehmden (Schulbudget)	521000	2013 Sammelposten (Schulbudget)	1.000												11.000457.510
			2014 Sammelposten (Schulbudget)					1.000								11.040701.510
			2015 Sammelposten (Schulbudget)							1.000						11.040702.510
			2016 Sammelposten (Schulbudget)									1.000				11.040703.510
TH5_021	Grundschule Kleibrok (ohne Schulbudget)	521000	Neueinrichtung eines Schulleiterzimmers	5.000												11.041209.510
			Energetische Sanierung Fassade Räume 16, 17, 20, Sonnenschutz, Heizkörper usw.	0				80.000								11.041211.500
			Installation einer Amokalarmierung	0				20.000								11.041212.500
			Einbau einer Behindertentoilette	30.000												11.041213.500
TH5_021	Grundschule Kleibrok (Schulbudget)	521000	2013 Sammelposten (Schulbudget)	1.000		6.000	5.000									11.000458.510
			2014 Sammelposten (Schulbudget)					1.000								11.041701.510
			2015 Sammelposten (Schulbudget)							1.000						11.041702.510
			2016 Sammelposten (Schulbudget)									1.000				11.041703.510
TH5_021	Grundschule Leuchtenburg (ohne Schulbudget)	521000	Neueindeckung Ziegeldach Hauptgebäude					0		100.000						11.042205.500

			Planungsjahre		2013		2013 Nachtrag			2014		2015		2016		2017		Nr. I-PSP		
			Plan	VE	Plan neuer Ansatz	Verän- derung	VE	Plan	VE	Plan	VE	Plan	VE	Plan	VE					
TH5_021	Grundschule Leuchtenburg (Schulbudget)	521000	2013 Sammelposten (Schulbudget)	1.000														11.000459.510		
			2014 Sammelposten (Schulbudget)					1.000											11.042701.510	
			2015 Sammelposten (Schulbudget)							1.000										11.042702.510
			2016 Sammelposten (Schulbudget)										1.000							11.042703.510
TH5_021	Grundschule Loy (ohne Schulbudget)	521000	Spielgerät - Turm, GS Loy	0					6.000									11.043206.510		
			Einbau eines Behinderten-WC								30.000								11.043207.500	
	Grundschule Loy (Schulbudget)	521000	2013 Sammelposten (Schulbudget)	1.000														11.000460.510		
			2014 Sammelposten (Schulbudget)					1.000											11.043701.510	
			2015 Sammelposten (Schulbudget)							1.000									11.043702.510	
			2016 Sammelposten (Schulbudget)										1.000						11.043703.510	
TH5_021	Grundschule Wahnbek (ohne Schulbudget)	521000	Bau eines Mülleinstellplatzes	0					2.000									11.044212.500		
			Energetische Sanierung Fassade Ostseite 1- geschossiger Gebäudetrakt, Fenster austausch, Stahlbetonstützen dämmen	0							125.000								11.044213.500	
			Einbau Schallschutzdecken Hort mit Flur, 2013	8.000															11.044214.500	
			Einbau Schallschutzdecken Hort mit Flur, 2016										30.000						11.044215.500	
			Einbau Hohlraumdämmung	0					20.000										11.044209.500	
			Installation einer Amokalarmierung	20.000															11.044216.500	
			Sanierung Flachdach einschl. Dämmung 2-gesch. Gebäudeteil	50.000															11.044217.500	
			Kletterturm mit Zubehör	0						6.000										11.044206.510
			Sanierung Schulhof	0						30.000										11.044218.500
			Einbau eines Behindertenaufzuges									200.000		0						11.044219.500
			Einbau eines Behinderten-WC												30.000					11.044220.500

		Planungsjahre													Nr. I-PSP		
		2013		2013 Nachtrag			2014		2015		2016		2017				
		Plan	VE	Plan neuer Ansatz	Verän- derung	VE	Plan	VE	Plan	VE	Plan	VE	Plan	VE			
				Dämmung der Geschossdecken													11.048203.500
TH5_021	Förderschulen (Schulbudget)	521000	2013 Sammelposten (Schulbudget)	1.000													11.000526.510
			2014 Sammelposten (Schulbudget)				1.000										11.048701.510
			2015 Sammelposten (Schulbudget)						1.000								11.048703.510
			2016 Sammelposten (Schulbudget)							1.000							11.048705.510
TH5_021	Kreisschulbaukas- se	521000	Rückflüsse von Ausleihungen (KSBK)	-63.000				-195.400		-191.600		-182.200					11.049603.520
TH5_022	Archiv	522000	2013 Sammelposten	500													11.000464.510
			2014 Sammelposten				500										11.050101.510
			2015 Sammelposten						500								11.050102.510
			2016 Sammelposten								500						11.050103.510
TH5_022	Musikpflege		2013 invest. Zuschuss	6.000													11.000488.525
			2014 invest. Zuschuss				6.000										11.051001.525
			2015 invest. Zuschuss						6.000								11.051003.525
			2016 invest. Zuschuss								6.000						11.051004.525
TH5_022	Büchereien (Schulbücherei Zuordnung zur Schule)	522000	2013 Sammelposten	3.500													11.000465.510
			2014 Sammelposten				3.500										11.051601.510
			2015 Sammelposten						3.500								11.051602.510
			2016 Sammelposten								3.500						11.051603.510
TH5_022	Heimat- und sonstige Kulturpflege	522000	2013 invest. Zuschuss	800													11.000489.525
			2014 invest. Zuschuss				800										11.052101.525
			2015 invest. Zuschuss						800								11.052102.525
			2016 invest. Zuschuss								800						11.052103.525
TH5_022	Palais	522000	2013 invest. Zuschuss	22.000	22.000	0											11.052601.525
TH5_022	Jugendtreff Villa Hartmann und Jugendräume	522000	2013 Sammelposten	1.000													11.000466.510
			2014 Sammelposten				1.000										11.053301.510
			2015 Sammelposten						1.000								11.053302.510
			2016 Sammelposten								1.000						11.053306.510

		Planungsjahre														Nr. I-PSP	
		2013		2013 Nachtrag			2014		2015		2016		2017				
		Plan	VE	Plan neuer Ansatz	Verän- derung	VE	Plan	VE	Plan	VE	Plan	VE	Plan	VE			
TH5_022	Dorfgemeinschaftshäuser 3)		2013 Sammelposten	2.000													11.000467.510
			2014 Sammelposten					2.000									11.053801.510
			2015 Sammelposten							2.000							11.053802.510
			2016 Sammelposten									2.000					11.053803.510
TH5_023	Förderung des Sports	523010	2013 invest. Zuschuss	6.000													11.000490.525
			2014 invest. Zuschuss					6.000									11.054502.525
			2015 invest. Zuschuss							6.000							11.054504.525
			2016 invest. Zuschuss									6.000					11.054509.525
TH5_023	Freibad Rastede	523050	2013 Sammelposten	2.000													11.000468.510
			2014 Sammelposten					2.000									11.055001.510
			2015 Sammelposten							2.000							11.055005.510
			2016 Sammelposten									2.000					11.055009.510
TH5_023	Hallenbad	523050	2013 Sammelposten	1.000													11.000469.510
			2014 Sammelposten					1.000									11.056002.510
			2015 Sammelposten							1.000							11.056006.510
			2016 Sammelposten									1.000					11.056011.510
			Wärmerückgewinnungsanlage Filterspülwasser								52.000						
TH5_023	Sport- und Bolzplätze (soweit nicht nachfolgender Einzelsportplatz)	523100	2013 Sammelposten	15.500		19.000	3.500										11.000470.510
			2014 Sammelposten					3.500									11.056501.510
			2015 Sammelposten							3.500							11.056503.510
			2016 Sammelposten									3.500					11.056506.510
			Objekt: Sportplatz (Ersatzfl. FC)														
	- Neubau Sportplatz und Umkleidegebäude (Sportplatz Köttersweg)	1.400.000	600.000	1.470.000	70.000	1.350.000	1.900.000									11.056504.500	
TH5_023	Sporthallen (soweit nicht nachfolgender Einzelsporthalle)	523200	2013 Sammelposten	1.000													11.000471.510
			2014 Sammelposten					1.000									11.060701.510
			2015 Sammelposten							1.000							11.060702.510
			2016 Sammelposten									1.000					11.060703.510

Planungsjahre	2013		2013 Nachtrag			2014		2015		2016		2017		Nr. I-PSP
	Plan	VE	Plan neuer Ansatz	Verän- derung	VE	Plan	VE	Plan	VE	Plan	VE	Plan	VE	
SW-Beiträge 2013	-180.700													11.000481.550
SW-Beiträge 2014						-122.000								11.065904.550
SW-Beiträge 2015								-67.000						11.065950.550
SW-Beiträge 2016										-67.000				11.065998.550
SW-Grundstücksanschlüsse (nur Anschlußstutzen) 2013	20.000													11.000262.500.004
SW-Grundstücksanschlüsse (nur Anschlußstutzen) 2014						20.000								11.000262.500.005
SW-Grundstücksanschlüsse (nur Anschlußstutzen) 2015								20.000						11.065951.500
SW-Grundstücksanschlüsse (nur Anschlußstutzen) 2016										20.000				11.065999.500
Objekt: BPI. 78 b; Nethener Weg														
- Einzahlungen aus Verkauf Hausanschlusschächte; SW 2012	-2.800					-1.700		-1.700		-1.700				11.065955.565
- SW-Kanal														11.000276.500
Objekt: BPlan 59 "Gewerbegebiet Leuchtenburg III"														
- SW-Kanal + Schächte														11.000280.500
- Einzahlung aus dem Verkauf Hausanschlusschächte; SW 2012	-1.000					-1.000		-1.000		-1.000				11.065956.565
Objekt BPI.88 "nördlich Havelstraße"														
- SW-Kanal+DRL	105.000													11.065960.500
- Einzahlung aus dem Verkauf Hausanschlusschächte; SW 2012	-4.000													11.065961.565
Objekt BPI.91 "Buschweg"														
- SW-Kanal	288.000		120.000	-168.000		250.000								11.066000.500
- Einzahlung aus dem Verkauf Hausanschlusschächte; SW 2012	-5.000					-4.500								11.065962.565
Objekt BPI.93 "südlich Schloßpark"														
- SW-Kanal			155.000	155.000										11.065963.500
- Einzahlung aus dem Verkauf Hausanschlusschächte; SW 2012	-11.000					-7.500								11.065964.565
Objekt: Buschweg (SAB)														
- SW-Kanal	128.000													11.065923.500

Rohrnetz

Planungsjahre		2013		2013 Nachtrag			2014		2015		2016		2017		Nr. I-PSP		
		Plan	VE	Plan neuer Ansatz	Verän- derung	VE	Plan	VE	Plan	VE	Plan	VE	Plan	VE			
TH6_01	Niederschlagswas- ser	610300	RW-Grundstücksanschlüsse (nur Anschlußstutzen) 2013	20.000											11.000291.500.004		
			RW-Grundstücksanschlüsse (nur Anschlußstutzen) 2014						20.000							11.000291.500.005	
			RW-Grundstücksanschlüsse (nur Anschlußstutzen) 2015								20.000					11.071926.500	
			RW-Grundstücksanschlüsse (nur Anschlußstutzen) 2016										19.534			11.071954.500	
			NW-Beiträge 2013	-55.000												11.000483.550	
			NW-Beiträge 2014						-37.000							11.071904.550	
			NW-Beiträge 2015								-26.000					11.071927.550	
			NW-Beiträge 2016										-26.000			11.071955.550	
			Objekt: BPI. 78 b "Nethener Weg"														
			- RW-Kanal														11.000577.500
			- Einzahlungen aus Verkauf Hausanschlusschächte; RW 2012			-2.500				-1.500		-1.500		-1.500			11.071930.565
			Objekt: BPI. 59 "Gewerbegebiet Leuchtenburg III"														
			- RW-Kanal + Schächte														11.000311.500
			- Einzahlung aus dem Verkauf Hausanschlusschächte; RW 2012			-1.000				-1.000		-1.000		-1.000			11.071932.565
			Objekt BPI.88 "nördlich Havelstraße"														
			- RW-Kanal			123.000											11.071933.500
			- Einzahlung aus dem Verkauf Hausanschlusschächte			-5.000				-4.500							11.071934.565
			Objekt BPI.93 "südlich Schloßpark"														
			- RW-Kanal			320.000		575.000	255.000	300.000							11.071936.500
			- Einzahlung aus dem Verkauf Hausanschlusschächte; RW 2012			-11.000				-7.500							11.071937.565
			Objekt: Buschweg (SAB)														
- RW-Kanal			188.500		140.000	-48.500								11.071915.500			
Objekt: B-Plan 98 - Industriegebiet nördlich Hohe Loohe																	
- RW-Kanal							100.000							11.071956.500			
B-Plan 99 A - Wohnbaufläche am Stratjebusch																	
- RW-Kanal			20.000				323.000							11.071957.500			
Objekt: Buschweg (SAB)																	
- RW-Kanal: Buschweg									200.000		50.000			11.071915.500			

Planungsjahre	2013		2013 Nachtrag			2014		2015		2016		2017		Nr. I-PSP
	Plan	VE	Plan neuer Ansatz	Verän- derung	VE	Plan	VE	Plan	VE	Plan	VE	Plan	VE	
	7.091.500	2.600.000	3.817.200	1.470.300	0	4.431.300	1.900.000	1.069.000	0	1.318.484	0			

Ergebnishaushalt

Einzahlungen und Auszahlungen	Ergebnis 2011 – Euro –	Ansatz 2012 – Euro –	Ansatz 2013 – Euro –	Erster Nachtrag – Euro –	Veränderung – Euro –
Ordentliche Erträge					
01. Steuern u. ähnl. Abgaben	-15.772.565,49	-15.393.000	-16.607.000	-16.650.000	-43.000
02. Zuwendungen u. allgemeine Umlagen	-3.446.114,65	-3.819.100	-3.892.000	-3.248.000	644000
03. Auflösungserträge aus Sonderposten		-1.645.185	-1.826.714	-1.826.714	0
04. sonstige Transfererträge	-278.268,26	-187.400	-187.400	-187.400	0
05. öffentl.-rechtliche Entgelte	-3.111.496,55	-3.095.780	-2.966.199	-2.966.199	0
06. privatrechtliche Entgelte	-3.070.845,08	-2.081.286	-3.423.166	-5.582.166	-2.159.000
07. Kostenerstattungen und Kostenumlagen	-888.168,45	-836.550	-777.870	-782.270	-4.400
08. Zinsen/ähnl. Finanzerträge	-240.699,65	-49.247	-63.000	-63.000	0
09. aktivierte Eigenleistung					
10. Bestandsveränderungen	1.137.193,26	677.234	739.000	1.724.000	985.000
11. sonstige ordentl. Erträge	-854.695,55	-833.500	-1.212.000	-1.250.000	-38000
12.= Summe ordentliche Erträge	-26.525.660,42	-27.263.814	-30.216.349	-30.831.749	-615.400
Ordentliche Aufwendungen					
13. Aufwendungen für aktives Personal	5.992.673,30	6.220.481	7.138.619	7.138.619	0
14. Aufwend. für Versorgung					
15. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	5.121.063,13	6.132.820	7.110.553	7.186.453	75.900
16. Abschreibungen	6.284,11	2.871.803	3.323.232	3.323.232	0
17. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	54.334,20	330.000	390.000	157.000	-233.000
18. Transferaufwendungen	8.731.023,87	9.420.100	10.081.300	10.231.300	150.000
19. sonstige ordentliche Aufwendungen	1.522.433,97	1.579.567	1.710.144	1.804.144	94.000
20. Überschuss gem. § 15 Abs. 5 GemHKVO		709.043	462.501	991.001	528.500
21.= Summe ordentliche Aufwendungen	21.427.812,58	27.263.814	30.216.349	30.831.749	615.400,00
abzüglich Überschuss gem. § 15 Abs. 5 GemHKVO		709.043	462.501	991.001	528.500
22. ordentliches Ergebnis	-5.097.847,84	-709.043	-462.501	-991.001	-528.500
23. außerordentliche Erträge	-334.356,54	0	0	0	0
24. außerordentliche Aufw.n	626.280,85	0	0	0	0
25. Überschuss gem. § 15 Abs. 6 GemHKVO		0	0	0	0
26. Summe aus Zeile 24 u.25	626.280,85	0	0	0	0
abzüglich Überschuss gem. § 15 Abs. 6 GemHKVO			0	0	0
27. außerordentl. Ergebnis	291.924,31	0	0	0	0
28. Jahresergebnis	-4.805.923,53	-709.043	-462.501	-991.001	-528.500
29. Summe der Jahresfehlbeträge aus Vorjahren gem. § 2 Abs. 6 GemHKVO					0
Fortgeschrieben Jahresergebnis	-4.805.923,53	-709.043	-462.501	-991.001	-528.500

Finanzaushalt					
Einzahlungen und Auszahlungen	Ergebnis 2011 – Euro –	Ansatz 2012 – Euro –	Ansatz 2013 – Euro –	Erster Nachtrag – Euro –	Veränderung – Euro –
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit					
01. Steuern und ähnliche Abgaben	-16.023.233,31	-15.393.000	-16.607.000	-16.650.000	-43.000
02. Zuwendungen und allgemeine Umlagen	-3.545.719,46	-3.819.100	-3.892.000	-3.248.000	644000
03. sonstige Transfereinzahlungen	-266.696,77	-187.400	-187.400	-187.400	0
04. öffentlich-rechtliche Entgelte	-3.128.359,86	-3.095.780	-2.966.199	-2.966.199	0
05. privatrechtliche Entgelte	-198.399,03	-213.286	-1.830.166	-1.830.166	0
06. Kostenerstattungen und Kostenumlagen	-980.404,56	-836.550	-777.870	-782.270	-4.400
07. Zinsen und ähnliche Einzahlungen	-247.618,47	-49.247	-63.000	-63.000	0
08. Einzahl. aus d. Veräußerung geringwert. Vermögensgegenstände	-414,71				
09. sonstige haushaltswirksame Einzahlungen	-945.847,69	-924.323	-1.230.826	-1.268.826	-38000
10. = Summe der Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	-25.336.693,86	-24.518.686	-27.554.461	-26.995.861	558.600
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit					
11. Auszahlungen für aktives Personal	5.955.946,06	6.230.500	7.249.900	7.249.900	0
12. Auszahl. für Versorgung					
13. Auszahl. f. Sach- u. Dienstl. u. GVG	5.494.527,30	6.132.820	7.110.553	7.186.453	75.900
14. Zinsen u. ähnl. Auszahl.	54.334,20	330.000	390.000	157.000	-233.000
15. Transferauszahlungen	8.427.149,97	9.420.100	10.081.300	10.231.300	150.000
16. sonstige haushaltswirksame Auszahlungen	1.694.683,38	1.670.390	1.783.488	1.877.488	94.000
17. = Summe der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	21.626.640,91	23.783.810	26.615.241	26.702.141	86.900
18. Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	-3.710.052,95	-734.876	-939.220	-293.720	645.500
Einzahl. für Inv. Tätigkeit					
19. Zuwendungen für Investitionstätigkeit	-989.859,33	-677.700	-711.000	-920.100	-209.100
20. Beiträge u.ä. Entgelte für Investitionstätigkeit	-1.440.734,61	-1.749.000	-1.445.700	-1.445.700	0
21. Veräuß. von Sachvermögen	-3.338.571,41	-2.606.900	-1.806.800	-3.965.800	-2.159.000
22. Veräußerung von Finanzvermögensanlagen					
23. sonstige Investitionstätigkeit	-8.235,47	-8.647	-63.000	-63.000	0
24. = Summe der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	-5.777.400,82	-5.042.247	-4.026.500	-6.394.600	-2.368.100
Auszahlungen für Investitionstätigkeiten					
25. Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	708.670,88	4.565.000	3.250.000	3.582.500	332.500
26. Baumaßnahmen	5.940.551,42	6.017.040	6.922.100	7.633.700	711.600
27. Erwerb von beweglichen Sachvermögen	471.259,55	849.383	402.762	852.062	449.300
28. Erwerb von Finanzvermögensanlagen	84,28		1.500	2.001.500	2.000.000
29. Aktivierbare Zuwendungen	508.318,95	646.700	529.800	874.800	345.000
30. Sonstige Investitionstätigkeit	20.883,73	189.500	11.400	11.400	0
31. = Summe der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	7.649.768,81	12.267.623	11.117.562	14.955.962	3.838.400
32. Saldo aus Investitionstätigkeit	1.872.367,99	7.225.376	7.091.062	8.561.362	1.470.300
33. Finanzierungsmittel-Überschuss/-Fehlbetrag	-1.837.684,96	6.490.500	6.151.842	8.267.642	2.115.800
Ein-, Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit					
34. Einzahlungen; Aufnahme von Krediten und inneren Darlehen für Investitionstätigkeit	-166.400,00	-6.830.500	-6.561.842	-8.560.642	-1.998.800
35. Auszahlungen; Tilgung von Krediten und Rückzahlung von inneren Darlehen für Investitionstätigkeit	1.565.097,40	370.000	410.000	293.000	-117.000
36. Saldo aus Finanzierungstätigkeit	1.398.697,40	-6.460.500	-6.151.842	-8.267.642	-2.115.800
37. Summe der Salden aus Zeile 33 und 36	-438.987,56	30.000	0	0	0
38. voraussichtl. Bestand an Zahlungsmitteln am Anfang des Jahres			0	0	
39. voraussichtl. Bestand an Zahlungsmitteln am Ende des Haushaltsjahres	-438.987,56	30.000	0	0	0

B e s c h l u s s v o r l a g e

Vorlage-Nr.: 2013/108

freigegeben am 05.07.2013

Stab

Sachbearbeiter/in: Herr Matthias Wolf

Datum: 05.07.2013

Änderung der Geschäftsordnung

Beratungsfolge:

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
Ö	10.09.2013	Rat

Beschlussvorschlag:

Die Geschäftsordnung für den Rat, den Verwaltungsausschuss, die Ratsausschüsse und Ausschüsse nach besonderen Rechtsvorschriften wird in der als Anlage 1 zu dieser Beschlussvorlage beigefügten Fassung beschlossen.

Sach- und Rechtslage:

Vom Bürgermeister initiiert wurde am 27.05.2013 fraktionsübergreifend darüber beraten, ob und inwieweit die derzeitigen Regelungen der Geschäftsordnung die Möglichkeiten zur Zulassung und Durchführung von Einwohnerfragestunden / Anhörungen bei öffentlichen Fachausschusssitzungen eröffnen sollen. Inhaltsgegenstand der Erörterungen war dabei ebenso die Frage, zu welchem Zeitpunkt die Einwohnerfragestunde stattfinden soll.

Bei den Vorüberlegungen bestand bei allen Beteiligten Einigkeit darüber, dass die Geschäftsordnung das Grundlagenwerk für eine vorbehaltlose, unbefangene und konstruktive Arbeitsweise des Rates und seiner Ausschüsse bildet. Diese übereinstimmende Sichtweise haben die Gesprächsteilnehmer vorliegend mit dem Anspruch verbunden, inhaltliche Anpassungen oder Regeländerungen auf eine möglichst breite und fraktions-/gruppenübergreifende Konsensgrundlage zu stellen.

Unter Berücksichtigung der verwaltungsseitigen Erwägungen steht insoweit der Vorschlag zur Beschlussfassung, auf Fachausschussebene zukünftig eine Einwohnerfragestunde sowohl vor Eintritt in die Beratungsgegenstände der Tagesordnung als auch nach deren Abschluss durchzuführen. Der rechtliche Rahmen hierfür wird durch Anpassung von § 22 Abs. 1 des beigefügten Entwurfs der geänderten Geschäftsordnung geschaffen (Anlage 1). Um dem zeitlichen Ablauf der Rats- und Fachausschusssitzungen mit einem Mindestmaß an Planbarkeit begegnen zu können, sollen die Einwohnerfragestunden jeweils 15 Minuten nicht überschreiten (siehe § 16 Abs. 1). Selbige Erwägung liegt der in § 16 Abs. 1 getroffenen Regelung zugrunde, dem Fragesteller (wie bislang) zwei Zusatzfragemöglichkeiten einzuräumen, den Zeitumfang hierfür jedoch auf 3 Minuten zu begrenzen.

Schwerpunktmäßig von redaktioneller Bedeutung ist die Modifizierung der Geschäftsordnungsregelung des § 10 zur Anhörung von Sachverständigen und Einwohnern gemäß § 62 Abs. 2 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz. Hier soll durch Querverweis zu § 9 Absätze 1, 2 und 5 der Geschäftsordnung eine Klarstellung dahingehend erfolgen, dass der etwaige vom Rat und seiner Ausschüsse anzuhörende Personenkreis den gleichen Regularien zur Redeordnung unterworfen wird, wie sie bereits für die Ratsfrauen und Ratsherren gelten.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine.

Anlagen:

Anlage 1 – Entwurf der Geschäftsordnung

Geschäftsordnung

für den Rat, den Verwaltungsausschuss, die Ratsausschüsse und die Ausschüsse nach besonderen Rechtsvorschriften

I. Abschnitt - Rat

§ 1

Einberufung des Rates

- (1) Die Ladungsfrist für Sitzungen des Rates beträgt eine Woche. In Eilfällen kann die Ladungsfrist auf einen Tag abgekürzt werden. Die Ladung muss in diesem Falle ausdrücklich auf die Abkürzung der Ladungsfrist hinweisen.
- (2) Die Ladung erfolgt schriftlich durch E-Mail. Die Ratsfrauen und Ratsherren sind verpflichtet, Änderungen ihrer E-Mail-Adresse umgehend dem Bürgermeister / der Bürgermeisterin mitzuteilen. Der Ladung sind die Tagesordnung sowie in der Regel Vorlagen zu den einzelnen Tagesordnungspunkten beizufügen. Bei der Aufstellung der Tagesordnung ist § 3 zu beachten. Jeder Beratungsgegenstand muss konkret bezeichnet werden.

§ 2

Öffentlichkeit der Sitzungen

- (1) Die Sitzungen des Rates sind öffentlich, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner den Ausschluss der Öffentlichkeit erfordern. Über einen Antrag auf Ausschluss der Öffentlichkeit wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden; wenn eine Beratung nicht erforderlich ist, kann über den Ausschluss der Öffentlichkeit in öffentlicher Sitzung entschieden werden.
- (2) An öffentlichen Sitzungen des Rates können Zuhörerinnen und Zuhörer nach Maßgabe der vorhandenen Plätze teilnehmen.
- (3) Zuhörerinnen und Zuhörer sind nicht berechnigt, das Wort zu ergreifen oder sich sonst an den Beratungen zu beteiligen. Sie dürfen die Beratungen nicht stören, insbesondere keine Zeichen des Beifalls oder des Missfallens geben. Zuhörerinnen und Zuhörer können von dem oder der Ratsvorsitzenden aus dem Sitzungssaal verwiesen werden.

§ 3

Sitzungsverlauf

Der regelmäßige Sitzungsablauf ist folgender:

- a) Eröffnung der Sitzung,
- b) Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit,

- c) Feststellung der Tagesordnung,
- d) Genehmigung der Niederschrift über die vorhergegangene Sitzung,
- e) Behandlung der Tagesordnungspunkte,
- f) Bericht des Bürgermeisters / der Bürgermeisterin über wichtige Angelegenheiten,
- g) Einwohnerfragestunde (bei Bedarf),
- h) nichtöffentliche Sitzung,
- i) Schließung der Sitzung.

§ 4 Sachanträge

- (1) Anträge zur Aufnahme eines bestimmten Beratungsgegenstandes in die Tagesordnung müssen schriftlich spätestens am 10. Tage vor der jeweiligen Ratssitzung bei der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister eingegangen sein.
- (2) Der Rat entscheidet darüber, welchem Ausschuss die Anträge zur Vorbereitung überwiesen werden sollen. Findet innerhalb eines Monats nach Eingang eines Antrages keine Ratssitzung statt, entscheidet der Verwaltungsausschuss anstelle des Rates über die Ausschussüberweisung.
- (3) Anträge auf Aufhebung oder Änderung von Beschlüssen früherer Sitzungen dürfen in die Tagesordnung nur aufgenommen oder in der Sitzung gestellt werden, wenn der Verwaltungsausschuss einen entsprechenden Beschluss empfohlen hat oder die Beschlussfassung des Rates mehr als 6 Monate zurückliegt. Dies gilt nicht, wenn sich die Sach- und Rechtslage wesentlich verändert hat.

§ 5 Dringlichkeitsanträge

- (1) Dringlichkeitsanträge müssen vor Eintritt in die Tagesordnung eingebracht sein. Der Rat beschließt im Rahmen der Feststellung der Tagesordnung über die Dringlichkeit des Antrages. Eine Aussprache über die Dringlichkeit darf sich nicht mit dem Inhalt des Antrages, sondern nur mit der Prüfung der Dringlichkeit befassen.
- (2) Der Antrag ist auf die Tagesordnung zu setzen, wenn die Dringlichkeit vorliegt und vom Rat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder anerkannt wird.
- (3) Soll über den Antrag in der Sache nicht in der laufenden Sitzung des Rates beschlossen werden, ist die Sitzung zur Vorbereitung durch den Verwaltungsausschuss nach § 20 Abs. 3 zu unterbrechen.

§ 6 Änderungsanträge

Zu jedem Punkt der Tagesordnung können bis zur Schlussabstimmung schriftlich oder mündlich Änderungsanträge gestellt werden. Wird ein Änderungsantrag angenommen, so gilt der veränderte Antrag als neue Beratungsgrundlage.

§ 7

Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Jedes Ratsmitglied kann während der Sitzung Anträge zur Geschäftsordnung stellen. Hierzu gehören insbesondere Anträge auf
 - a) Nichtbefassung,
 - b) Schließen der Rednerliste und Schluss der Debatte; dieser Antrag kann nur von Ratsmitgliedern gestellt werden, die zu dem Punkt nicht zur Sache gesprochen haben,
 - c) Vertagung,
 - d) Verweisung an einen Ausschuss,
 - e) Unterbrechen der Sitzung,
 - f) Übergang zur Tagesordnung,
 - g) nichtöffentliche Beratung einer Angelegenheit.
- (2) Auf einen Antrag zur Geschäftsordnung erteilt die oder der Ratsvorsitzende zuerst der Antragstellerin oder dem Antragsteller das Wort zur Begründung.

§ 8

Zurückziehen von Anträgen und Beschlussvorlagen

Anträge können bis zur Abstimmung von der Antragstellerin oder dem Antragsteller jederzeit zurückgezogen werden. Entsprechendes gilt bei Beschlussvorlagen für die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister.

§ 9

Beratung und Redeordnung

- (1) Ein Ratsmitglied darf nur sprechen, wenn ihm von der / dem Ratsvorsitzenden das Wort erteilt wird. Es darf nur zur Sache gesprochen werden. Zwischenfragen sind nur mit Zustimmung der oder des Sprechenden zulässig.
- (2) Die / der Ratsvorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen, indem sie / er den Namen des Ratsmitgliedes aufruft. Bei Wortmeldungen „zur Geschäftsordnung“ ist das Wort außerhalb der Reihenfolge zu erteilen.
- (3) Die / der Ratsvorsitzende kann zur Wahrung der ihr / ihm nach § 63 NKomVG und den Bestimmungen dieser Geschäftsordnung obliegenden Befugnisse jederzeit das Wort ergreifen.
- (4) Die Bürgermeisterin / der Bürgermeister und die weiteren Beamtinnen und Beamten auf Zeit sind auf ihr Verlangen zum Gegenstand der Verhandlung zu hören. Die Ratsvorsitzende / der Ratsvorsitzende kann ihnen zur tatsächlichen oder rechtlichen Klarstellung des Sachverhaltes auch außerhalb der Reihenfolge der Wortmeldungen das Wort erteilen.
- (5) In derselben Angelegenheit soll niemand öfter als zweimal das Wort erhalten. Die Wortbeiträge sollen jeweils drei Minuten nicht überschreiten.

- (6) Während der Aussprache über einen Tagesordnungspunkt sind nur folgende Anträge zulässig:
- a) Anträge zur Geschäftsordnung,
 - b) Änderungsanträge,
 - c) Zurückziehung von Sachanträgen zu Tagesordnungspunkten,
 - d) Anhörung anwesender Sachverständiger oder anwesender Einwohnerinnen und Einwohner

§ 10 Anhörungen

Der Rat kann mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschließen, anwesende Sachverständige oder anwesende Einwohnerinnen und Einwohner zum Gegenstand der Beratung zu hören (§ 62 Abs. 2 NKomVG); für diese gelten die Regelungen des § 9 Absätze 1, 2 und 5 entsprechend. Eine Diskussion mit Einwohnerinnen und Einwohnern findet nicht statt.

§ 11 Persönliche Erklärungen

Einem Ratsmitglied, das sich zu einer persönlichen Erklärung zu Wort gemeldet hat, ist das Wort auch nach Schluss der Beratung vor der Abstimmung zu erteilen. Das Ratsmitglied darf in der persönlichen Erklärung nur Angriffe zurückweisen, die in der Aussprache gegen das Ratsmitglied gerichtet wurden, oder eigene Ausführungen berichtigen. Es darf hierzu nicht länger als drei Minuten sprechen.

§ 12 Ordnungsverstöße

- (1) Persönliche Angriffe und Beleidigungen sind von dem / der Ratsvorsitzenden sofort zu rügen.
- (2) Verstößt ein Ratsmitglied gegen die Bestimmungen der Geschäftsordnung, so kann die / der Ratsvorsitzende das Ratsmitglied unter Nennung des Namens „zur Ordnung“, falls es vom Beratungsgegenstand abschweift, „zur Sache“ rufen. Folgt das Ratsmitglied dieser Ermahnung nicht, so kann die / der Ratsvorsitzende ihm nach nochmaliger Verwarnung das Wort entziehen. Ist einem Ratsmitglied das Wort entzogen, so darf es zu diesem Punkt der Tagesordnung nicht mehr sprechen. § 9 Abs. 4 dieser Geschäftsordnung bleibt unberührt.
- (3) Wird die Ordnung in einer Sitzung gestört und gelingt es der / dem Ratsvorsitzenden nicht, sie wieder herzustellen, so kann sie / er die Sitzung unterbrechen oder die Sitzung nach Beratung mit den Vorsitzenden der Fraktionen und Gruppen vorzeitig schließen.

§ 13

Abstimmung

- (1) Der Beratung folgt in der Regel die Abstimmung. Anträge sollen vor der Abstimmung im Wortlaut verlesen werden. Die / der Ratsvorsitzende entscheidet über die Reihenfolge der Abstimmung. Anträge zur Geschäftsordnung haben Vorrang.
- (2) Abgestimmt wird grundsätzlich durch Erheben der Hand, in Zweifelsfällen durch Aufstehen. Der / dem Ratsvorsitzenden bleibt es überlassen, eine Auszählung der Stimmen vorzunehmen und das genaue Stimmverhältnis zu ermitteln. Die Auszählung muss erfolgen, wenn der Rat dies vor der Abstimmung beschließt.
- (3) Der / die Ratsvorsitzende stellt die Fragen so, dass der Rat seine Beschlüsse mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen fasst. Stimmenthaltungen und ungültigen Stimmen zählen bei der Feststellung des Abstimmungsergebnisses nicht mit.
- (4) Grundsätzlich wird offen durch Handaufheben abgestimmt. Auf Verlangen von mindestens einem Drittel der anwesenden Ratsmitglieder ist offen unter Namensnennung oder geheim auf Stimmzetteln abzustimmen. Ein Antrag auf geheime Abstimmung ist vorrangig vor einem Antrag auf namentliche Abstimmung zu behandeln. Das Ergebnis einer geheimen Abstimmung wird durch zwei von der / dem Ratsvorsitzenden zu bestimmende Ratsmitglieder festgestellt und der / dem Ratsvorsitzenden mitgeteilt, die / der es dann bekannt gibt.

§ 14

Wahlen

Für die Stimmauszählung bei Wahlen gilt § 13 Abs. 4 Satz 4 entsprechend.

§ 15

Anfragen

Jede Ratsfrau und jeder Ratsherr kann Anfragen, die gemeindebezogene Angelegenheiten betreffen, stellen. Wenn diese in der Ratssitzung beantwortet werden sollen, müssen sie drei Tage vor der Ratssitzung bei der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister schriftlich eingereicht sein. Die Anfragen werden von der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister mündlich oder schriftlich beantwortet. Eine Aussprache über die Beantwortung der Anfragen findet nicht statt. Eine Zusatzfrage der Fragestellerin oder des Fragestellers ist zulässig. Die / der Ratsvorsitzende kann weitere Zusatzfragen zur Sache zulassen. Die Anfragen und Antworten werden in das Protokoll aufgenommen. Ist die Antwort nicht schriftlich vorbereitet, so wird ihr wesentlicher Inhalt aufgenommen. Das gleiche gilt für Zusatzfragen.

§ 16 Einwohnerfragestunde

- (1) Jede Einwohnerin und jeder Einwohner der Gemeinde Rastede kann Fragen zu Beratungsgegenständen der Ratssitzung und zu anderen Angelegenheiten der Gemeinde stellen. Die Fragestellerin oder der Fragesteller kann bis zu zwei Zusatzfragen anschließen, die sich auf den Gegenstand ihrer oder seiner ersten Frage beziehen müssen; Ausgangs- und etwaige Zusatzfragen soll bzw. sollen 3 Minuten nicht überschreiten. Die Einwohnerfragestunde soll 15 Minuten nicht überschreiten.
- (2) Die Fragen werden von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister beantwortet.

§ 17 Protokoll

- (1) Die Bürgermeisterin / der Bürgermeister ist für das Protokoll verantwortlich. Sie / er bestimmt die Protokollführerin oder den Protokollführer. Zur Anfertigung des Protokolls kann die Beratung auf Tonband aufgenommen werden. Das Tonband ist nach Genehmigung des Protokolls zu löschen.
- (2) Im Protokoll werden die wesentlichen Inhalte der Verhandlungen festgehalten. Ein Wortprotokoll ist ausgeschlossen. Aus dem Protokoll muss ersichtlich sein, wann und wo die Sitzung stattgefunden hat, wer an ihr teilgenommen hat, welche Gegenstände verhandelt, welche Beschlüsse gefasst und welche Wahlen angenommen worden sind. Die Abstimmungsergebnisse sind festzuhalten. Jedes Ratsmitglied kann verlangen, dass aus dem Protokoll hervorgeht, wie es abgestimmt hat; dies gilt nicht bei geheimer Stimmabgabe.
- (3) Eine Ausfertigung des Protokolls ist allen Ratsmitgliedern alsbald nach jeder Ratssitzung zu übersenden. Einwendungen gegen das Protokoll dürfen sich nur gegen die Richtigkeit der Wiedergabe des Verhandlungsverlaufs und den Inhalt der Beschlüsse richten. Werden gegen die Fassung des Protokolls Einwendungen erhoben, die sich nicht durch Erklärungen der Protokollführerin oder des Protokollführers, der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters beheben lassen, so entscheidet der Rat.
- (4) Die Protokolle sind, soweit sie nicht öffentlich beratende Gegenstände zum Inhalt haben, vertraulich zu behandeln und zu verwahren.
- (5) Über die Genehmigung des Protokolls der letzten Sitzung des Rates vor Ablauf der Wahlperiode beschließt der Verwaltungsausschuss.

§ 18 Fraktionen und Gruppen

- (1) Fraktionen sind auf Zusammenarbeit gerichtete Zusammenschlüsse von Ratsfrauen und Ratsherren, die aufgrund desselben Wahlvorschlages gewählt wurden.

- (2) Gruppen sind auf Zusammenarbeit gerichtete Zusammenschlüsse von Ratsfrauen und Ratsherren, die aufgrund verschiedener Wahlvorschläge ihren Ratssitz erlangt haben. Zu den Gruppen rechnen auch Zusammenschlüsse von Fraktionen mit fraktionslosen Ratsmitgliedern sowie mit anderen Fraktionen oder Gruppen sowie von Gruppen.
- (3) Ratsfrauen und Ratsherren dürfen nur einer Fraktion angehören. Entsprechendes gilt für die Zugehörigkeit zu den Gruppen.
- (4) Die Gruppe nimmt anstelle der an ihr beteiligten Fraktionen oder Gruppen deren kommunalverfassungsrechtlichen Rechte wahr.
- (5) Jede Fraktion und jede Gruppe hat eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und mindestens eine stellvertretende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden. Die Bildung einer Fraktion oder Gruppe ist zur ersten Sitzung des Rates nach seiner Wahl der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister schriftlich unter Angabe des Namens der Fraktion oder Gruppe, ihrer Mitglieder und ihrer Vorsitzenden oder ihres Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden anzuzeigen. Nach der ersten Ratssitzung sind die Änderung, die Auflösung sowie die Bildung von Fraktionen und Gruppen in gleicher Weise anzuzeigen.
- (6) Die Bildung von Fraktionen und Gruppen sowie Änderungen werden mit dem Eingang der Anzeige nach Absatz 5 wirksam.
- (7) Den Fraktionen und Gruppen werden im Rahmen der im Haushalt zur Verfügung stehenden Mittel Zuwendungen zu den Sach- und Personalkosten für die Geschäftsführung einschließlich ihrer Öffentlichkeitsarbeit in Angelegenheiten der Gemeinde (§ 57 Abs. 3 NKomVG) gewährt. Über die Verwendung der Zuwendungen im jeweiligen Haushaltsjahr ist ein Nachweis in einfacher Form zu führen, der jeweils bis zum 31.03. des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister vorzulegen ist.

II. Abschnitt – Verwaltungsausschuss

§ 19

Geschäftsgang und Verfahren des Verwaltungsausschusses

Für den Geschäftsgang und das Verfahren des Verwaltungsausschusses gelten die Vorschriften des I. Abschnittes dieser Geschäftsordnung mit Ausnahme der §§ 10 und 16 entsprechend, soweit nicht gesetzliche Vorschriften vorgehen oder Bestimmungen dieser Geschäftsordnung entgegenstehen.

§ 20

Einberufung des Verwaltungsausschusses

- (1) Der Verwaltungsausschuss wird von der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister nach Bedarf unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen.

- (2) Die regelmäßige Ladungsfrist beträgt eine Woche. In Eilfällen kann diese Frist bis auf einen Tag verkürzt werden. Die Ladung muss ausdrücklich auf eine derartige Abkürzung hinweisen. Einladung und Tagesordnung sind allen übrigen Ratsmitgliedern in Abschrift nachrichtlich zuzuleiten.
- (3) In dringlichen Fällen kann der Verwaltungsausschuss in seiner Sitzungspause der Ratssitzung einberufen werden.

§ 21

Protokoll des Verwaltungsausschusses

Eine Ausfertigung des Protokolls über die Sitzungen des Verwaltungsausschusses wird allen Ratsmitgliedern alsbald nach jeder Sitzung zugeleitet. Die Protokolle sind vertraulich zu behandeln und zu verwahren.

III. Abschnitt - Ausschüsse

§ 22

Geschäftsgang und Verfahren der Ausschüsse

- (1) Für den Geschäftsgang und das Verfahren der Ratsausschüsse sowie der Ausschüsse nach besonderen Rechtsvorschriften gelten die Vorschriften des I. Abschnittes entsprechend, soweit nicht gesetzliche Vorschriften vorgehen oder Bestimmungen dieser Geschäftsordnung entgegenstehen. Abweichend von § 3 findet eine Einwohnerfragestunde bei Bedarf auch nach § 3 Buchstabe d) statt.
- (2) Die Sitzungen der Ausschüsse sind öffentlich. Ausschüsse können zu einer nichtöffentlichen Sitzung geladen werden, wenn die Tagesordnung nur Beratungsgegenstände enthält, die in nichtöffentlicher Sitzung zu verhandeln sind.

IV. Abschnitt - Schlussbestimmungen

§ 23

Außerkräftsetzen der Geschäftsordnung

Der Rat und der Verwaltungsausschuss können für die Dauer einer Sitzung oder für einzelne Tagesordnungspunkte die Aufhebung oder Änderung von Bestimmungen dieser Geschäftsordnung mit der Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl ihrer stimmberechtigten Mitglieder beschließen. Eine Erhöhung der Zahl der Beigeordneten gemäß § 74 Abs. 2 NKomVG ist zu berücksichtigen.

§ 24
Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am 11.09.2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung für den Rat, den Verwaltungsausschuss, die Ratsausschüsse und die Ratsausschüsse vom 09.11.2011 außer Kraft.

Rastede, den xx. September 2013

(DS)

gez. von Essen
Bürgermeister